



Universitätsstadt Freiberg Sachsen
vom Silber zum Silizium

2019 – 2024

Stadtrat & Stadtverwaltung

Liebe Leserinnen und Leser,

„Wechsel ist das Los des Lebens, und es kommt ein anderer Tag“, sagte einst Theodor Fontane – und er hat Recht. Seit meiner Wahl zum Oberbürgermeister im Juni 2015 hat sich in der Universitätsstadt Freiberg einiges verändert. Wir sind die Silberstadt® und tragen damit das historische Silber symbolisch zur Schau. Im Juli 2019 wurde die „Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří“ offiziell in die Liste des schützenswerten Welt-erbes aufgenommen – mittendrin die Silberstadt® Freiberg.



Doch auch in der Stadtverwaltung gab es Neuerungen, die eine Aktualisierung der Broschüre „Stadtrat & Stadtverwaltung“ notwendig machen: Mit der Kommunalwahl 2019 änderten sich die Zusammensetzungen des Stadtrates und der Ortschaftsräte. Die neue Aufstellung der gewählten Stadträte der Legislaturperiode 2019 bis 2024 können Sie dieser Broschüre entnehmen.

Darüber hinaus dient die zehnte Auflage „Stadtrat & Stadtverwaltung“ Stadträten und Bürgern als kompakter Ratgeber mit bewährten Informationen zur Besetzung der Ausschüsse, Beiräte und Ortschaftsräte sowie Angaben zu Ansprechpartnern in der Stadtverwaltung.

Mit der vorliegenden Broschüre lade ich Sie ein, den Kontakt zum Stadtrat und zur Stadtverwaltung zu suchen und über aktuelle Themen im gemeinsamen Austausch zu diskutieren. Ich freue mich auf Ihre aktive Beteiligung im Rahmen der Bürgermeistersprechstunde, der Bürgerdialoge oder im Bürgerhaushalt zum Wohle der Universitätsstadt Freiberg.

Ihr

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sven Krüger'. The signature is stylized and fluid, written over a white background.

Sven Krüger
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grußwort des Oberbürgermeisters	3
2. Inhaltsverzeichnis	5
3. Geschichte des Freiburger Rathauses	6
4. Ehrenbürger und Preisträger	9

Freiberger Stadtrat

5. Fraktionen des Freiburger Stadtrates	21
6. Sitzordnung des Freiburger Stadtrates im Ratssaal	22
7. Namentliche Übersicht der Freiburger Stadträte	24
8. Namentliche Übersicht der Ortsvorsteher	35
9. Besetzung der Ausschüsse, Beiräte und Ortschaftsräte	
· Bau- und Betriebsausschuss	36
· Verwaltungs- und Finanzausschuss	36
· Bildungs- und Sozialausschuss	37
· Kulturausschuss	38
· Ausschuss für Haushalt u. strategische Finanzplanung	38
· Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten	39
· Behinderten- und Seniorenbeirat	39
· Sportbeirat	39
· Ortschaftsrat Zug	40
· Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf	40
· Ortschaftsrat Halsbach	40

Freiberger Stadtverwaltung

10. Dezernatsgliederungsplan	41
11. Oberbürgermeister und Bürgermeister	42
12. Stabsstellen und Dezernate	44
13. Hauptsatzung der Stadt Freiberg	55
14. Geschäftsordnung des Stadtrates	76
15. Eigenbetriebe, Unternehmen mit städtischer Beteiligung sowie Zweckverbände und deren Besetzung	103
16. Mitgliedschaften der Stadtverwaltung Freiberg	109
17. Impressum	112

Das Rathaus

Das spätgotische Rathaus gehört zu den wertvollsten Profanbauten der historischen Freiburger Altstadt und stellt die östliche Dominante des Obermarktes dar. Das erste Freiburger Rathaus wurde an gleicher Stelle bereits im 13. Jahrhundert errichtet. Es wird im Stadtrechtsbuch (1296 bis 1305) als Dinghaus bezeichnet. Der Begriff Rathaus taucht erstmals 1407 auf. Im Mittelalter befanden sich in den Erdgeschossgewölben die Ratswaage und die Brotbänke. Im 17. Jahrhundert kamen die Salz- und Tuchbänke sowie andere Verkaufsstellen hinzu. Von 1410 bis 1416 fanden am Rathaus größere Baumaßnahmen statt, da hier durch die Stadtbrände 1375 und 1386 Schäden entstanden waren. In der Regierungszeit des Bürgermeisters Weller von Molsdorf wurde zwischen 1429 und 1442 an der Westseite des Rathauses der heute noch vorhandene Turm errichtet.



Rathaus im Jahre 1907

Von 1470 bis 1474 erfolgte der für die heutige Gestalt entscheidende Neubau in Form eines langgestreckten, rechteckigen und zweigeschossigen Gebäudes. Aber auch die nachfolgenden Jahrhunderte hinterließen ihre Spuren am Gebäude. Zeugnisse dieser Veränderungen sind u. a. die vielen unterschiedlich ausgebildeten Fenstergewände. 1618 ist der Turm an der Westseite des Hauses erhöht und das gotische Steildach 1857 gegen den Widerstand zahlreicher Freiburger (darunter Prof. Eduard Heuchler) durch das heute noch vorhandene niedrige Satteldach ersetzt worden. Aus dieser Zeit stammen auch die historischen Renaissancegiebel. Die Zwerchhäuser und die Dachausbauten kamen 1920 hinzu. Die Marktfront des Rathauses wird durch den vorgesetzten quadratischen Turm und den 1578 vom Ratssteinmetzen Andreas Lorentz geschaffenen Erker betont. Den Erker schmücken das sächsische Haus- und Kurwappen, das meißnische und das hessisch-thüringische sowie das Freiburger und das dänische Wappen. Aus dem Giebel des Erkers schaut der Kopf eines Geharnischten, der als Kunz von Kauffungen gedeutet wird. Neben diesem großen Erker befand sich ein um 1602 errichteter kleinerer Erker, der 1831 abgetragen wurde. Das Hauptportal mit seinen einfach gehaltenen Formen stammt aus dem Jahr 1775. Der an der Rückseite des Rathauses stehende turmartige Risalit wurde 1672 an Stelle eines dort ursprünglich vorhandenen runden Turmes gebaut.

Das Innere des Rathauses wurde weitgehend verändert. In der Diele des Obergeschosses sind noch drei spitzbogige Arkaden auf gefassten Pfeilern vorhanden, die den Rest des ehemaligen ursprünglich doppelt so langen (sechs Arkaden) und sich über die gesamte Breite des Gebäudes erstreckenden Ratssaales darstellen. Im Obergeschoss liegen auch die frühere Ratsstube (heute Ratssaal) mit einer 1876 aufgearbeiteten gotischen Balkendecke, das historische Ratsarchiv und das Ratssitzungszimmer, die ehemalige Kommissionstube.

Ursprünglich diente der quadratische, kreuzgewölbte Raum des Ratsarchivs als Rats- bzw. Silberkammer. Durch die Gefahren des 30-jährigen Krieges sah sich der Rat 1632 veranlasst, in diesem feuer- und diebstahlsicheren Gemach das Ratsarchiv unterzubringen. Zur Aufbewahrung der Archivalien wurden 1635 die bis heute genutzten sogenannten Kammerkästchen angefertigt.

In der südwestlichen Ecke des Obergeschosses ist das Ratssitzungszimmer mit einem flachmundigen Stichkappengewölbe eingerichtet worden. Diesen Raum schmücken außerdem eine Schrankeinrichtung und ein Portal mit originaler Tür von 1678.

Ein architektonisches Kleinod bildet die Lorenzkapelle im Turm. Hier befand sich wahrscheinlich der Zugang zum Ratssaal, in den man durch das Portal gelangte. Um 1510 wurde der ursprünglich an seiner West- und Südseite offene Raum geschlossen, ausgemalt und zu einer Kapelle umgewandelt, die 1513 dem heiligen Laurentius (Lorenz) geweiht wurde. Die Lorenzkapelle schmückt ein vielgliedriges Innenportal, das von einem Rankenwerk mit Lilien umgeben wird. Die Kapelle bekrönt ein zierliches, bemaltes Sternengewölbe. 1983 bis 1993 sind Wandmalereien aus der Entstehungszeit der Kapelle freigelegt

und restauriert worden. Sie zeigen das Martyrium des heiligen Lorenz, Christus als Weltenrichter und den Kampf des heiligen Georg mit dem Drachen.

Aus dem Mittelalter stammen die tonnengewölbten Keller des Rathauses, die teilweise als Kerkerzellen genutzt wurden. In einer dieser Zellen saß Prinzenräuber Kunz von Kauffungen vor seiner Hinrichtung auf dem Obermarkt am 14. Juli 1455. Die Bedeutung der an der südwestlichen Ecke des Rathauses befindlichen drei Kreuze, von denen zwei mit Erz ausgelegt sind, ist nicht genau bekannt. Ihre Anbringung erfolgte sicherlich aus einer religiösen Motivation heraus. Seit alters her werden sie als die eigentlichen Wahrzeichen der Stadt gedeutet.

Ursprünglich nicht zum Rathaus gehörig war das an der Nordostecke befindliche Gebäude der Stadtfronfeste, das so genannte Stockhaus (Stadtgefängnis). 1912 wurde es abgerissen und durch ein neues, nun zum Rathaus gehörendes Haus ersetzt.

Das Rathaus ist in seiner Jahrhundertealten Geschichte mehrmals umgebaut und verändert worden. Bei der letzten großen Sanierung 1997 bis 2000 erhielt es u.a. einen Aufzug für Menschen mit Behinderungen, außerdem ist die historische Ausstattung, wie die komplett erhaltene Wandschrankeinrichtung, restauriert worden. Bei den jüngsten Arbeiten Ende 2018 ist detailgetreu die historische Farbgebung wieder hergestellt worden. Zu sehen sind nun auch wieder die Wappen am Erker, die Grottesken und das Beschlagwerk am Turm sowie die Verzierungen an den Fenstergewänden.



Rathaus heute: In seinen historischen Farben aus dem 16. Jahrhundert ist es ein Hingucker in der Altstadt.

Ehrenbürger und Preisträger

■ Ehrenbürger der Stadt Freiberg

Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Freiberg ist verliehen worden

am 20. Juni 2000 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 4-10/2000
vom 8. Juni 2000 an

Prof. Dr. Peter Woditsch



für sein der Photovoltaik gewidmetes Lebenswerk. Dank seines unermüdlchen Engagements für die Entwicklung Freibergs als Standort der Solarindustrie zählt dieser heute zu einem der größten weltweit. Durch Prof. Woditsch hat das Silizium heute einen ähnlich hohen Stellenwert für die Stadt und die Freiburger Region wie einst das Silber.

am 12. Januar 2014 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 13-47/2013
vom 5. September 2013 an

Michael Federmann



für seine Verdienste um Freiberg als Hochtechnologie-Standort und damit für Sachsen. Federmann Enterprises Ltd. gründete 1995 aus dem VEB Spurenmetalle die Freiburger Compound Materials GmbH. FCM wurde zu einem der Weltmarktführer für Galliumarsenid. Die Eltern von Michael Federmann sind in Chemnitz aufgewachsen und vor den Nazis geflohen.

am 29. Juni 2019 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 8-51/2019 vom
7. März 2019

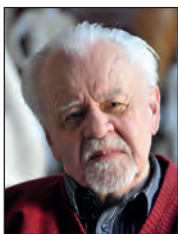
Prof. Dr. h.c. Reinhard Schmidt



für seine unschätzbaren Verdienste um den Bergbau und die Entwicklung in Sachsen. Er hat als erster Oberberghauptmann nach fast 50 Jahren Unterbrechung dafür entscheidende Weichen gestellt und der Silberstadt Freiberg mit dem Wiedereinrichten des Oberbergamtes das Wesen einer echten Berghauptstadt zurückgegeben.

■ Verstorbene Ehrenbürger (seit 1990)

Gottfried Kohl



Bildhauer

geb. am 3. April 1921 in Freiberg

gest. am 20. Januar 2012 in Freiberg

Gottfried Kohl erhielt das Ehrenbürgerrecht am 9. April 2008 für seine sechs Jahrzehnte währenden künstlerischen und kulturpolitischen Aktivitäten in Freiberg und über die Stadtgrenzen hinaus.

Dr. Dr. eh. Werner Freiesleben



Chemiker

geb. am 14. August 1929 in Augsburg

gest. am 25. Januar 2013 in Pullach im Isartal

Dr. Dr. eh. Werner Freiesleben erhielt die Ehrenbürgerschaft am 30. Januar 2001 für seine Verdienste um die Erhaltung des Hightech-Produktstandortes Freiberg.

Dr. Karl Heinrich Douffet



Geologe

geb. am 25. Mai 1934 in Teplitz-Schönau
(heute: Teplice, Tschechische Republik)

gest. am 2. Mai 2017 in Freiberg

Dr. Karl Heinrich Douffet erhielt das Ehrenbürgerrecht am 4. Mai 2017 für sein engagiertes Eintreten, das er dem Erhalt der historischen Bausubstanz in der Altstadt und von Denkmälern der Stadt Freiberg widmete.

Prof. Dr. Günter Blobel



Biochemiker

geb. am 21. Mai 1936 in Waltersdorf bei
Sprottau/Schlesien; aufgewachsen in Freiberg

gest. am 18. Februar 2018 in New York

Der Nobelpreisträger erhielt das Ehrenbürgerrecht am 20. Juni 2000 u.a. für seine herausragende Forschungstätigkeit und hohe internationale Anerkennung, die auch seine Heimatstadt Freiberg weit bekannt werden ließ.

■ Ehrenmedaille der Stadt Freiberg

Die Ehrenmedaille der Universitätsstadt Freiberg ist verliehen worden

am 18. September 2011 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 16-22/2011 vom 5. Mai 2011 an

Dietrich Wagler

Kirchenmusikdirektor i.R.



für sein langjähriges Engagement zur Förderung der Orgel- und Kirchenmusik. Im Mittelpunkt seines Wirkens stehen der Name des berühmten Orgelbaumeisters Johann Gottfried Silbermann und die Wahrung des damit verbundenen kulturellen und musikalischen Schatzes. Dietrich Wagler hat maßgeblich dazu beigetragen, dass Freiberg heute weit über die Landesgrenzen hinaus als Silbermann- und Orgelzentrum bekannt ist.

am 5. Oktober 2012 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 8-33/2012 vom 3. Mai 2012 an

Erika Krüger

Vorstandsvorsitzende der „Dr. Erich Krüger-Stiftung“



für ihr umfassendes Engagement zugunsten der Universitätsstadt Freiberg. Als Vorsitzende der Dr. Erich Krüger-Stiftung setzt Erika Krüger das gemeinsam mit ihrem Mann geschaffene Werk kontinuierlich und beharrlich fort und ermöglicht so herausragende Forschungs- und Entwicklungsprojekte an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg. Die Sanierung des Krüger-Hauses und die Ansiedlung der Mineralogischen Stiftung Deutschland tragen nachhaltig zur Stärkung des Wissenschafts-, Wirtschafts- und Kulturstandortes Freiberg bei.

am 17. Oktober 2012 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 7-33/2012 vom 3. Mai 2012 an

Dr. Erika Pohl-Ströher **Kunstmäzenin**



für ihr bedeutendes Engagement zugunsten der Technischen Universität Bergakademie Freiberg und der Universitätsstadt Freiberg: Mit dem Abschluss eines Dauerleihvertrages hat die Stifterin der Bergakademie eine einzigartige Mineralienkollektion überlassen. Sie leistete damit Wesentliches für Wissenschaft und Lehre sowie die Identität Freibergs als renommierten Geowissenschaftsstandort. Für die kulturelle und touristische Attraktivität der Stadt als auch ihre nationale und internationale Bekanntheit ist die terra mineralia von unschätzbarem Wert.

am 22. April 2015 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 9-3/2014 vom 6. November 2014 an

Marianne und Dr. Frank-Michael Engel **Stifter des Fördervereins „Montanregion Erzgebirge“**



für ihr gemeinnütziges und überaus großzügiges selbstloses Handeln zur Stärkung Freibergs als Wissenschafts- und Kulturstandort. Die Sanierungen der Gebäude Silbermannstraße 2 am Schloßplatz und des Lomonossow-Hauses in der Fischerstraße tragen nachhaltig zur Stadtentwicklung bei. Mit ihrer „Marianne und Frank-Michael Engel Stiftung“ unterstützen sie aktiv die wissenschaftliche Forschung im Bereich der Industriearchäologie an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg sowie den Förderverein „Montanregion Erzgebirge e. V.“ zur Aufnahme der Kulturlandschaft „Montanregion Erzgebirge“ als UNESCO-Welterbe. Mit der Verleihung der Ehrenmedaille werden die Verdienste um die Stadt Freiberg und die Technische Universität Bergakademie Freiberg gewürdigt.

am 29. Juni 2019 auf Basis des Stadtratsbeschlusses 27-48/2018 vom 6. Dezember 2018

Wolfgang Eger Chorleiter



für sein jahrzehntelanges Engagement für die Entwicklung und Pflege der Chormusik in Freiberg: Die Männerchöre in Freiberg und Oberschöna leitete er ebenso wie den Chor der Kreishandwerkerschaft, den Freiburger Knabenchor und den A-cappella Kammerchor. Er ist mit den unzähligen Konzerten in Freiberg, ganz Deutschland und angrenzenden Ländern sowie den Partnerstädten ein großartiger Botschafter der Silberstadt. Entscheidend hat er zum Konzertleben nicht nur in Freiberg, sondern ganz Sachsen beigetragen.

■ Freiburger Bürgerpreis

Der Freiburger Bürgerpreis wird seit 1992 jährlich vergeben (auf Basis der Satzung zur Vergabe des Freiburger Bürgerpreises – zuletzt geändert am 12. Januar 2017).

Der Bürgerpreis wird an natürliche und juristische Personen vergeben, deren Engagement und Wirken im ehrenamtlichen Bereich dem Gemeinwohl der Stadt über längere Zeit diene. Der Bürgerpreis wird jährlich an höchstens zwei Preisträger verliehen. Er ist ein Geldpreis (je 500 Euro) in Verbindung mit einer Urkunde.

Einreichungsfrist für Vorschläge ist jeweils der 31. August. Die Auszeichnung erfolgt zum Neujahrsempfang der Stadt Freiburg.

Preisträger

1992	Melanie Weber Ingeborg von Löbbecke
1993	Christine Wagner Hellmut Döring
1994	Helga Kaltofen Heinz Wegehaupt
1995	Andreas Plischek Knut Neumann und Roland Kowar gemeinsam
1996	Gottfried Breutel Siegfried Engel
1997	Gisela & Werner Meißner Uwe Ziegs
1998	Erika Wittig Paul Bojack
1999	Gunther Galinsky Dr. Werner Eisold
2000	Barbara v. Larisch Siegfried Walther und Marianne Gross gemeinsam
2001	Ruth Venske Wolfgang Jobst
2002	Gerda Sommer Eberhard Männchen

2003	Dr. Werner Lauterbach Dr. Günther Knauf
2004	Rolf und Erika Wittenberger Dieter Schräber
2005	Kirsten Hutte Dr. Heinrich Douffet
2006	Gottfried von Herder Günther Ketschau
2007	Jörg Kuka Helmut Göhler
2008	Hans Werner Thümmrich Ehepaar Dr. Johannes Kretzer und Dr. Ruth Kretzer-Braun
2009	Horst Walther Gert Umbach
2010	Hermann Fleischer Josef Sykora
2011	Verein Dreibrüderschacht e.V.
2012	Nothilfeverein Freiberg e.V. Dr. Gert Schmidt und Wolfgang (Eugen) Trautzold von der IG Jazz
2013	Bund der Vertriebenen – Kreisverband Freiberg e.V. Heimat- und Kulturverein Kleinwaltersdorf e.V.
2014	Dr. Michael Düsing Dr. Volker Bannies
2015	Gerd Bellmann Volker Träger
2016	Heidrun Hinkel Freibergsdorfer Hammerverein e.V.
2017	Prof. Dr. Karl-Hermann Kandler Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e.V.
2018	Regina Jacob Arbeitsgruppe Thurmhofer Pochrad

■ Freiburger Sanierungspreis

Der Freiburger Sanierungspreis wird seit 1999 vergeben auf Basis eines Stadtratsbeschlusses vom 8. April 1999 (Satzung zur Vergabe des Freiburger Sanierungspreises – zuletzt geändert am 9. Dezember 2015). Diesen Preis vergeben die Stadt Freiberg und der Deutschen Bank Filiale Freiberg, DB Privat- und Firmenkundenbank AG, gemeinsam an einen Bauherren oder an eine Gruppe, um damit eine vorbildlich gelungene Sanierung eines Gebäudes zu würdigen. Der Preis ist nicht teilbar und besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 1500 Euro in Verbindung mit einer Urkunde und einer Porzellan-Plakette; die Preisverleihung findet zum Tag des offenen Denkmals statt. Frist für das Einreichen von Vorschlägen ist der 31. Mai des laufenden Kalenderjahres, wobei die Fertigstellung des Sanierungsobjektes nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf. Der Sanierungspreis wird seit 2015 im Turnus von zwei Jahren im Wechsel mit dem Architekturpreis vergeben.

Preisträger

1999	Tobias Neubert für sein Bürgerhaus Pfarrgasse 20
2000	Claus-Dieter Haupt für sein Bürgerhaus Pfarrgasse 22
2001	Petra Bergmann-Welp für ihr Bürgerhaus Wasserturmstraße 34
2002	Eigentümergeinschaft für die Kreuzgasse 7
2003	Eva-Maria und Lothar Pirl für ihr Wohnhaus Petriplatz 9
2004	Chemnitzer Verlag und Druck GmbH & Co. KG für Obermarkt 11/12 und Kirchgäßchen 1
2005	Rüdiger Grimm für sein Wohnhaus Donatsgasse 13
2006	Matthias Schulze für sein Wohnhaus Moritzstraße 5
2007	Heiko Dietrich für sein Wohnhaus Domgasse 1/3
2008	Beteiligungsgesellschaft GmbH & Co. KG für die Lessingstraße 53 (ehemaliges Hospitalgut)
2009	Hans-Dieter Lutz und Magdalena Lutz-Hensel für ihr Bürgerhaus Pfarrgasse 33
2010	IPR GmbH Freiberg für die Eigentumswohnanlage Kreuzgasse 1/3

- | | |
|------|--|
| 2011 | Perry Palm für sein Wohngebäude Chemnitzer Straße 47 und Ivan Ivanov für seine Wohngebäude Chemnitzer Straße 49-57 (gemeinsam) |
| 2012 | Beteiligungsgesellschaft Thielestr. 5 GmbH & Co.KG für das Wohnhaus Thielestraße 5 |
| 2013 | Katrin und Gerhard Noack für ihr Wohngebäude Am Marstall 4 |
| 2014 | Grundstücksgemeinschaft Scherf/Oelsner für ihr Wohngebäude Weingasse 17 |
| 2015 | Martina Straßburger für Wohnhaus Hornstraße 10A |
- seit 2015 Vergabe aller zwei Jahre im Wechsel mit dem Architekturpreis
- | | |
|------|---|
| 2017 | Diana Mader-Schumann und Janek Schumann für ihr Wohngebäude in der Untergasse 4 |
| 2019 | Volkmar Zimmermann für das Gebäude Mönchstr. 1; heute Hotel Freyhof |

■ Freiburger Architekturpreis

Der Freiburger Architekturpreis wird seit 2016 vergeben auf Basis eines Stadtratsbeschlusses vom 3. Dezember 2015 (Satzung zur Vergabe des Architekturpreises der Stadt Freiberg vom 9. Dezember 2015). Vergaben wird dieser Preis von der Stadt Freiberg gemeinsam mit der Deutschen Bank Filiale Freiberg, DB Privat- und Firmenkundenbank AG, zur Förderung der Baukultur. Der Architekturpreis soll innovative Gestaltungsqualität der baulichen Umwelt vermitteln und Maßstäbe für die Lösung von Bauaufgaben zeitgenössischer Architektur setzen. Der Preis ist nicht teilbar und besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 1.500 Euro in Verbindung mit einer Urkunde und einer Plakette aus Porzellan. Die Verleihung des Preises erfolgt jeweils zum Sächsischen Tag der Architektur. Frist für das Einreichen der Vorschläge ist der 31. März des laufenden Jahres, wobei die Fertigstellung des Gebäudes nicht länger als fünf Jahre zurückliegen darf. Der Architekturpreis wird im Turnus von zwei Jahren im Wechsel mit dem Sanierungspreis vergeben.

Preisträger

- | | |
|------|---|
| 2016 | phase 10, Ingenieur- und Planungsgesellschaft mbH, für ihr Büro- und Geschäftsgebäude Borngasse 4 |
| 2018 | Kleinwaltersdorfer Kindertagesstätte „Kastanienzwerge“ |

■ Freiburger Kunstförderpreis

Der Freiburger Stadtrat beschloss am 10. Oktober 1996 die Satzung zur Vergabe des Freiburger Kunstförderpreises (zuletzt geändert am 8. Juni 2012). Vergeben wird er gemeinsam durch die Stadt Freiberg, die Freiburger Bank eG und die Stadtwerke Freiberg AG in der Absicht, Kunst und Kultur in der Universitätsstadt Freiberg, im Landkreis Mittelsachsen und im Erzgebirgskreis wesentlich zu fördern.

Der Kunstförderpreis kann jährlich an eine natürliche Person oder eine Gruppe vergeben werden, wobei künstlerische Arbeiten aller Genres gewertet werden.

Der Freiburger Kunstförderpreis besteht aus einem Geldpreis in Höhe von 3.000 Euro und einer Urkunde.

Einreichungsfrist ist der 31. Dezember des laufenden Jahres, der/die Künstler dürfen das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und müssen im Jahr der Einreichung des Vorschlags im Freistaat Sachsen leben.

Preisträger

1997	Wesselin Gospodinov (Kunstmaler)
1998	Mario Müller & Tanja Würzner (Tanzpaar)
1999	Peter Segler (Schriftsteller mit eigenem Verlag)
2000	Heiner Träger (Malerei und Grafik)
2001	nicht vergeben
2002	Lydia Fenzel (Malerei)
2003	Freiberger Knabenchor
2004	Sebastian Rascher (Malerei)
2005	Esther Hilsberg (Komposition)
2006	Mandy Friedrich (Malerei)
2007	nicht vergeben
2008	Bettina Moras (Malerei)
2009	Jens Ossada/Ehrenburg (Maler, Dichter, Plastiker)
2010	Geschwister Johanna und Albrecht Bunk/ Freiberg (Musik)

2011	Jeanette Mörz/Dresden (Malerei)
2012	Sophie Fischer/Freiberg (Musik)
2013	nicht vergeben
2014	nicht vergeben
2015	The Friday Night Jazz Orchestra
2016	Kinder- und Jugendorchester des Collegium Musicum der TU Bergakademie
2017	Jugendblasorchester Döbeln
2018	nicht vergeben

■ Freiburger Jugendpreis

Auf Basis der am 3. April 1997 vom Stadtrat verabschiedeten Satzung der Vergabe des Freiburger Jugendpreises (zuletzt geändert am 3. Dezember 2015) kann dieser Preis jährlich an einen Jugendlichen oder an eine jugendliche Personengruppe (14. bis 27. Lebensjahr), die uneigennützig Außergewöhnliches für andere Personen, Personengruppen oder das Gemeinwohl leisten oder geleistet haben, vergeben werden. Der Freiburger Jugendpreis wird bei einer Einzelauszeichnung mit 250 Euro dotiert, bei Auszeichnung einer Personengruppe mit 500 Euro. Der Oberbürgermeister überreicht den Jugendpreis in einer öffentlichen Veranstaltung. Einreichungsfrist für Vorschläge ist der 31. Dezember des laufenden Jahres.

Preisträger

1997	nicht vergeben
1998	nicht vergeben
1999	Vorstand des Jugendclubs Zug
2000	nicht vergeben
2001	Jugendliche Initiatoren des Flower-Power-Festivals
2002	Jugendstadträtinnen Claudia Dittmann & Franziska Schmiedel
2003	Kristin Voßler, Anke Schindler und Christiane Erler für eigenständige Beiträge zur Freiburger Denkmaltopografie

- 2004 Arbeitsgemeinschaft Diavolo,
Puppenspiel AG des Geschwister-Scholl-Gymnasiums
- 2005 Theaterjugendklub Freiberg am
Mittelsächsischen Theater
- 2006 Anne Wacker, Schülerin der Musikschule Freiberg
(Akkordeon)
- 2007 Claudia Wickmann, Vorsitzende des Skater-Vereins
„Rolling Bonez“ e. V.
- 2008 Schülerfirma „Nemaste Nepal S-GmbH“ des
Geschwister-Scholl-Gymnasiums
- 2009 Anna Kutzsche für ihr Engagement auf dem
Gebiet der Städtepartnerschaften
- 2010 Anne Kolbe für ihr Engagement beim Jugendrot-
kreuz im DRK Kreisverband Freiberg e.V.
- 2011 Jugendclub „Train Control“ fürs kreative
Engagement zum Erhalt der Einrichtung
- 2012 A-Cappella-Band „Die NotenDealer“ für ihren
Beitrag, Freiberg weiter bekannt zu machen
- 2013 Jugendinitiative „Club am Daniel“ (CAD) für großes
Engagement um die Einrichtung
- 2014 Jugendmannschaft „HSG-Dachse“ für ihre
sportlichen Erfolge und als Botschafter der Stadt
- 2015 TheaterJugendClub (TJC) für sein vielfältiges
Kulturangebot im 20. Jahr seines Bestehens
- 2016 Maroš Fenik für seine aktive Arbeit im
Kinder- und Jugendparlament
- Jugendfeuerwehr Freiberg für ihren Einsatz
zum Wohle anderer
- 2017 Mitglieder der Jugendfeuerwehr Klein-
waltersdorf für ihr uneigennütziges
Engagement für das Gemeinwohl
- 2018 Akkordeonduo Erik Eler und Yannik Reuter
für nationale und internationale Erfolge und
zugleich als musikalische Botschafter Freibergs

Der Freiburger Stadtrat

(Wahlperiode 2019 – 2024)

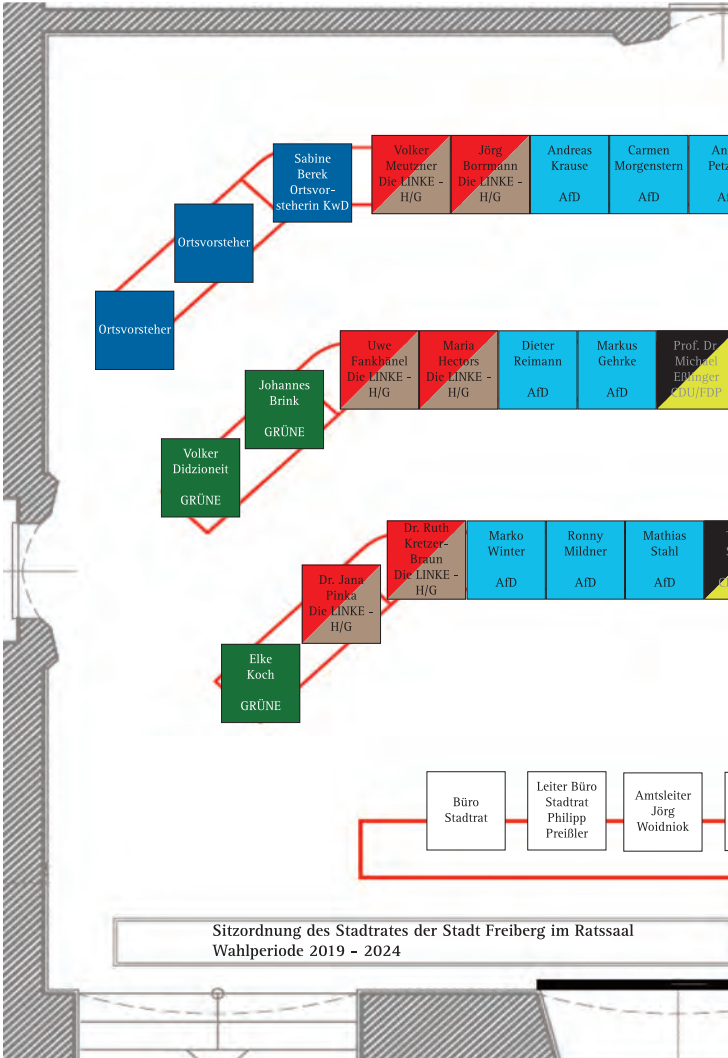
Die Fraktionen

Fraktion CDU/FDP: Vorsitzender:	9 Mitglieder Steve Ittershagen
Fraktion AfD: Vorsitzender:	8 Mitglieder Marko Winter
Fraktion DIE LINKE/Haus-Grund: Vorsitzende:	7 Mitglieder Dr. Ruth Kretzer-Braun
Fraktion Freie Wähler Mittelsachsen e.V.: Vorsitzende:	5 Mitglieder Roswitha Beidatsch
Fraktion SPD: Vorsitzende:	3 Mitglieder Alena Raatz
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Vorsitzende:	3 Mitglieder Elke Koch

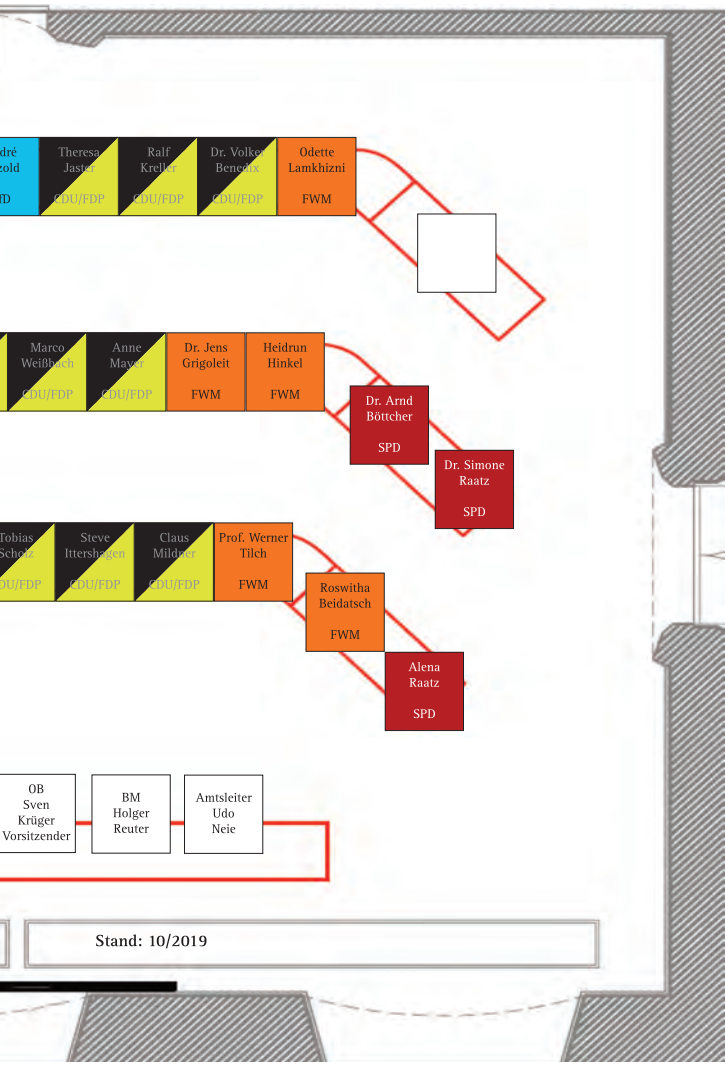


Sitzungsraum der Stadträte: Ratssaal im Freiburger Rathaus

Sitzordnung des Freiberg



er Stadtrates im Ratssaal



■ Namentliche Übersicht der Freiberger Stadträte (alle Angaben freiwillig)

Fraktion CDU/FDP



Steve Ittershagen (Fraktionsvorsitzender)

geb. am 27. November 1976 in Freiberg, röm.-katholisch, verheiratet, ein Sohn, 1996 Abitur, 2004 Studium der Politikwissenschaften und der Geschichte in Dresden; Abschluss: Magister; 1999 bis 2001 Sächsisches Staatsministerium des Innern, 2001 bis 04 Wiss. Mitarbeiter im Dt. Bundestag, seit 2005 Eisenbahn-, Bau- und Betriebsgesellschaft Pressnitztalbahn mbH; seit 2009 Stadtrat u. stellv. Vorsitzender der CDU-Stadtratsfraktion, Ortsvorsteher Stadtteil Zug; 2014 bis 19 Mitglied des Sächsischen Landtages; Mitglied in der Historischen Freiberger Berg- und Hüttenknappschaft, im Altertumsverein FG, im Verein zur Förderung der Mittelsächs. Theater u. Philharmonie gGmbH, im Bund der Vertriebenen FG und im Förderverein der TU Bergakademie



Dr. Volker Benedix

geb. am 9. Mai 1940 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, Maurerlehre, Abitur, Studium, Promotion, Stadtarchitekt, Dezernent für Bau- und Wohnungswesen, Freier Architekt, 1997 bis 2009 Präsident der Architektenkammer Sachsen, seit 2009 Stadtrat



Prof. Dr. Michael Eßlinger

geb. am 17. Oktober 1955 in Heidenheim an der Benz, verheiratet, zwei Kinder, Abitur am Gymnasium Giengen/Benz 1975, 1981 Dipl.-Ing. Univ. für Bauwesen und Getränketechnologie an der TU München-Weihenstephan, 1985 Dr.-Ing. TU München-Weihenstephan, 1985 bis 1991 Leiter Qualität und Produktion bei der Eichbaum-Brauereien AG Mannheim, 1991 bis 2018 Sprecher des Vorstandes/ Geschäftsführung im Freiburger Brauhaus, 1996 bis 2018 Geschäftsführer der Gastro-Service-Mittelsachsen, 2009 Professor für Brauereitechnologie an der TU Bergakademie Freiberg, 2018 bis 2019 Betriebsleiter der Krostitzer Brauerei GmbH, seit 2019 Geschäftsführender Gesellschafter der Fr. Whisky Manufaktur GmbH, seit 2019 Stadtrat



Theresa Jaster

geb. am 6. November 1993 in Dresden, ledig, 2004 bis 2012 Geschwister-Scholl-Gymnasium Freiberg, Abitur, 2012 bis 2013 FSJ Klinik am Tharandter Wald, seit 2013 Chemiestudium an der TU Bergakademie Freiberg (Bachelor seit 2017/B.Sc.), Pfarrgemeinderatsmitglied in der kath. Gemeinde St. Johannes der Täufer, seit 2019 Stadträtin



Ralf Kreller

geb. am 14. Juli 1955 in Freiberg, verheiratet, ein Kind, 10. Klasse POS „Clara Zetkin“ in Freiberg, Ausbildung zum Koch im Ratskeller Freiberg, Weiterbildung zum Gaststättenleiter, Gaststättenleiter „Schwarzes Ross“ in Siebenlehn und „Tivoli“ in Freiberg, selbstständig: „Waldeinkehr“ Oederan; Casino im Tennisclub Herrenberg, seit 1993 „Hotel Kreller“ Freiberg, Mitglied der CDU, Mitglied der Mittelstandsvereinigung der CDU (MIT), Mitglied Silberstadt e. V. Freiberg, Mitglied LIONS-Club Freiberg, Mitglied im Gewerbeverein, Mitglied des Vereins Freunde und Förderer der TU Bergakademie Freiberg, Fördermitglied des Vereins Hist. Freiburger Berg- und Hüttenknappschaft e. V., seit 2009 sachkundiger Einwohner in der Stadtratsfraktion der CDU, Mitglied Tourismusverband Erzgebirge, seit 2014 Stadtrat



Anne Mayer

geb. am 2. September 1965 in Freiberg, geschieden, zwei Kinder, 1984 Abitur am Geschwister-Scholl-Gymnasium; 1989 Abschluss als Gerbereiingenieurin, Tätigkeit als Arzthelferin; Vorstand Förderverein Geschwister-Scholl-Gymnasium, Vorstand FU Freiberg, Vorstand FU Mittelsachsen; Vorstand CDU Freiberg, seit 2014 Stadträtin



Tobias Scholz

geb. am 11. Juli 1966 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1985 Abitur EOS „Geschwister-Scholl“, 1988 bis 1990 Studium Werkstofftechnik an der TU Bergakademie Freiberg, 1991 bis 1995 Jurastudium an der TU Dresden, 1995 bis 1997 Referendariat, seit 1998 als Rechtsanwalt tätig, seit 2004 Vorstandsvorsitzender HSG Freiberg e.V., seit 2014 Stadtrat



Claus Mildner

geb. am 12. Oktober 1946 in Brand-Erbisdorf, verheiratet, zwei Kinder, Abitur 1965 in Freiberg, 1965 bis 1970 Hochschulstudium TH Magdeburg, 1970 Dipl.-Ing. Wärmetechnik, 1970 bis 1990 Spezialprojektant und Abteilungsleiter in der Kombinationsleistung, Bereich Projektierungsbüro des Bergbau- und Hüttenkombinats Freiberg, ab 1990 selbstständiger Unternehmer Medizinische Badeanlagen und 1996 bis 2006 Ingenieurbüro für Wärme- und Wasseraufbereitungstechnik, LDPD/FDP seit 1972, Wohngebietsvorsitzender, seit 1980 Mitglied Freiburger Fotofreunde, seit 1986 Mitglied des Freiburger Karnevalklubs, seit 2009 sachkundiger Einwohner im Freiburger Stadtrat, seit 2019 Stadtrat



Marco Weißbach

geb. am 22. März 1976 in Freiberg, ledig, ein Kind, 1994 Fachhochschulreife am Rülein-Gymnasium Freiberg, 1996 Abschluss Kaufmann im Groß- und Außenhandel bei Elektrogeräte SOLAC Vertrieb GmbH, 1996 bis 2002 Gebietsverkaufsleiter bei Elektrogeräte SOLAC Vertrieb GmbH, 2007 Abschluss Handelsfachwirt (IHK), seit 2003 Verkaufsberater bei Franke Automobile GmbH & Co. KG, 2004 bis 2008 Kreisrat im Kreistag Freiberg, seit 2016 Kreisvorsitzender FDP Mittelsachsen, seit 2019 Stadtrat

Fraktion AfD



Marko Winter (Fraktionsvorsitzender)
geb. am 9. November 1973 in Rochlitz, verheiratet, zwei Kinder, 1990 Abschluss der POS, danach Ausbildung zum Einzelhandelskaufmann, nach Abschluss Tätigkeit in Fachgeschäft, 1995 bis 1998 Abitur am Freiberg-Kolleg, danach Studium der Informationstechnik an der Berufsakademie Glauchau, seit 2001 Tätigkeit als Entwicklungs- und Serviceingenieur, seit 2013 Mitglied der AfD und Beisitzer im Vorstand des Kreisverbandes Mittelsachsen, Mitarbeit im Verein „Genug GEZahlt! in Sachsen e.V.“, seit 2014 Stadtrat, seit 2019 Kreisrat



Markus Gehrke
seit 2019 Stadtrat



Andreas Krause
geb. am 1. März 1970 in Freital, verheiratet, ein Sohn, 1986 Abschluss POS; 1986 bis 1989 Ausbildung zum Werkzeugmacher; 1990 bis 1991 Ingenieurschule Rudolf Diesel Meißen, erlangen der Hochschulreife, 1991 bis 1996 Maschinenbaustudium an der Bergakademie Freiberg, Abschluss als Diplomingenieur; 1996 bis 1999 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Bergakademie; seit 1999 Projektleiter, Projektingenieur, Konstrukteur, Arbeitsvorbereitung in verschiedenen mittelsächsischen Unternehmen, Mitglied im Bergbautraditionsverein „Gewerkschaft Aurora-Erbstolln e.V.“ und ehrenamtlicher Bergwerksführer seit 1992, seit 2019 Stadtrat



Ronny Mildner
geb. am 11. Juni 1967 in Sebnitz, ledig, ein Kind, Berufsausbildung zum Landmaschinenschlosser, Abitur, 1990 bis 1995 Studium TH Zwickau und TU Bergakademie Freiberg, Abschluss als Diplom-Kaufmann, seit 2019 Stadtrat



Carmen Morgenstern

geb. am 31. August 1972 in Freiberg, zwei erwachsene Kinder, ein Enkel, Ausbildung zur Maschinenbau-Zeichnerin, Geschäftsführerin eines Konstruktionsbüros, Studium zur Metallbautechnikerin an der FS f. Technik in Roßwein, Projektleiterin im Metallbau, Angestellte im Landtag Dresden, Projektassistentin im Lüftungs-, Kanal- und Heizungsbau; seit 2019 Stadtrat Freiberg



André Petzold

geb. am 31. Juli 1958 in Freiberg, zwei Kinder, 1965 bis 1975 Polytechnische Oberschule, Abschluss 10. Klasse, 1975 bis 1985 Vollmatrose der Handelsschiffahrt der DDR (Berufsausbildung, Fahrzeit und Grundwehrdienst NVA), Servicemonteur, Ausbildung zum Fliesen-Platten-Mosikleger – IHK-Abschluss, langjährige Selbstständigkeit im Baunebengewerbe, Personenbeförderung ambulante Krankenpflege; Vereinsmitglied des Freiburger Tierpark e.V. und Vereinsmitglied des Feuerwehr Frankenberg e.V., Sächsischer Fluthelfer-Orden 2013, seit 2019 Stadtrat



Dieter Reimann

geb. am 21. April 1965 in Münchberg (Bayern), verheiratet, drei Kinder, ev.-lutherisch und Angehöriger der Herrnhuter Brüdergemeine; Lehre zum Industriekaufmann, Soldat auf Zeit – für vier Jahre – als Unteroffizier ohne Portepee im Stabsdienst bei der Bundeswehr; 1989 Abitur, von 1989 bis 1991 Studium der BWL an der Universität Bayreuth, von 1991 bis 1994 Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, Diplom-Wirtschaftspädagoge; 1994 bis 1996 Zweites Staatsexamen für das Lehramt an beruflichen Schulen; seit 1996 Berufsschullehrer am Beruflichen Schulzentrum für Technik und Wirtschaft „Julius Weisbach“ in Freiberg; von Aug. 2007 bis Juli 2008 in Elternzeit mit meinen beiden Töchtern; ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer bei der IHK in Dresden; seit November 2015 Mitglied der Alternative für Deutschland, seit 2019 Stadtrat



Mathias Stahl

geb. am 16. Januar 1978 in Oschatz, ledig, Abitur am Thomas Mann Gymnasium Oschatz, 1996/1997 Wehrdienst sowie Soldat auf Zeit im Panzergrenadierbattalion 152 in Schwarzenborn, 1997 bis 2003 Studium der Diplom-Geografie in Leipzig mit Schwerpunkt Wirtschaft, zeitweilige Beschäftigung in der Gastronomie sowie Weiterbildung in Richtung Geografische Informationssysteme (GIS), seit 2007 Tätigkeiten bei verschiedenen Firmen im Bereich GIS-Applikationsprogrammierung und Datenbankgestaltung zur räumlichen Analyse, temporäre Auslandsaufenthalte mit Schwerpunkt Afrika zur Einrichtung von GIS-Systemen bzw. Schulungen, seit September 2013 Mitglied der AfD, Versammlungsleiter des Gründungsparteitages des Kreisverbandes Mittelsachsen, Mitarbeit im Landesfachausschuss 2 „Euro und Währung“, seit 2019 Stadtrat

Fraktion DIE LINKE/Haus-Grund



Dr. Ruth Kretzer-Braun (Fraktionsvorsitzende) geb. am 13. September 1941 in Lunzenau, verheiratet, zwei Töchter, 1960 bis 1971 Lehrerin in Freiberg, 1972 bis 1988 Tätigkeit in der Abteilung Volksbildung beim Rat des Kreises, 1981 Promotion zum Dr. paed, 1989 bis 1991 Mitarbeiterin für sonderpädagogische Einrichtungen beim Landratsamt Freiberg, Schulamt, seit 1992 Dozentin für Erwachsenenbildung mit dem Schwerpunkt Heil- und Sonderpädagogik, 1990 bis 1994 Stadtverordnete, seit 1994 Stadträtin, seit 1997 Vorsitzende des Regenbogenhauses e. V. Freiberg und Leiterin des Projektes „Regenbogenhaus“, Qualifizierung von lern- und geistig behinderten Mitarbeitern im Unternehmen, seit 2006 Berufsbildung für junge Behinderte durch ein persönliches Budget



Jörg Borrmann

geb. am 31. Oktober 1970 in Freiberg, ledig, drei Kinder, 1987 bis 1989 EOS „Geschwister Scholl“, 1989 bis 1991 Wehrdienst NVA und Bund, 1991 bis 1997 TU Chemnitz Lehramtsstudium, 1997 bis 1999 Referendariat in Flöha, 2000 bis 2013 Lehrer Berufsschule und berufsbildende Förderschule Mittweida, 2001 bis 2013 betrieblicher Datenschutzbeauftragter vfb Mittweida, 2009 bis 2013 interner Auditor vfb Mittweida, seit 2013 Lehrer Förderzentrum „Käthe-Kollwitz“ Freiberg, seit 2003 Redaktion „Berg und Tal“ ESV Lok Döbeln e.V., 2010 bis 2014 Vorstand Kinderförderverein Freiberg e.V., seit 2014 Aufsichtsrat Kinderförderverein Freiberg e.V., seit 2012 Vorstand Schulförderverein Karl-Günzel-Schule Freiberg, 2004 bis 2012 Sachkundiger Einwohner Bildungs- und Sozialausschuss, seit 2012 Stadtrat



Uwe Fankhänel

geb. am 14. Mai 1963 in Lichtenstein, 1981 Abitur EOS Lichtenstein, 1983 bis 1988 Studium Verfahrenstechnik an der TU Bergakademie Freiberg, Arbeit in verschiedenen Instituten der TU Bergakademie Freiberg, der UVR-FIA GmbH, Solarworld AG/GmbH, Saxonia Edelmetalle GmbH, seit 1994 Stadtrat, Kreisrat



Volker Meutzner

geb. am 9. November 1946 in Westerland, Kreis Südtondern (heute Nordfriesland), verheiratet, ein Sohn, nach 10-Klassen-Schule Lehre als Elektromonteur-Energie bei Energiebau Radebeul, Übernahme als Umspannwerksmonteur, später bei der Energieversorgung Freiberg, ab 1972 wegen Miethausbesitz in Familientradition und öffentlichen FDGB-Austrittes Probleme mit DDR-Behörden, seit 1991 selbstständiger Gewerbetreibender für Grundstücksverwaltung und -bewirtschaftung, seit März 1991 Vorsitzender von Haus/Grund Freiberg, ab 1999 Mitglied im Freiburger Stadtrat



Maria (Marije) Hectors

geb. am 22. Mai 1989 in Sneek, ledig, 2008 Abitur in den Niederlanden, 2016 staatl. geprüfte Geologietechnikerin am BSZ Julius Weisbach, Freiberg. Seit 2016 selbständige Geologietechnikerin und tätig im internationalen Projektmanagement im Kulturbereich. Seit 2018 im Kulturausschuss als sachkundige Einwohnerin, seit 2019 als Stadträtin



Dr. Jana Pinka

geb. am 3. November 1963 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1982 Abitur, 1988 Diplommineralogin an der TU Bergakademie Freiberg, 1994 Dr. rer. nat. (Chemie), seit 2013 wissenschaftliche Mitarbeiterin G.E.O.S.Ing.ges.mbH, 2009 bis 2019 Mitglied des sächsischen Landtages, stellvertretende Landesvorsitzende DIE LINKE Sachsen, Kreisrätin Landkreis Mittelsachsen, seit 2004 Stadträtin

Fraktion Freie Wähler



Roswitha Beidatsch (Fraktionsvorsitzende)

geb. am 4. September 1955 in Berthelsdorf/Kreis Brand-Erbisdorf, verheiratet, eine Tochter und einen Sohn, 1962 bis 1972 Besuch der polytechnischen Oberschule, 1972 bis 1975 Ausbildung zur Erzieherin, 1999 bis 2001 Zusatzausbildung im Sozialmanagement, 1984 bis 2006 Leiterin von Kindertagesstätte bei der Stadtverwaltung Freiberg, seit 2006 Leiterin und Vorstand vom Montessori Kinderhaus Freiberg, seit 2014 Jugendschöffin beim Amtsgericht Freiberg, seit 2014 Stadträtin



Heidrun Hinkel

geb. am 10. Januar 1945 in Freiberg, geschieden, ein Sohn und eine Tochter, Grundschullehrerstudium, Diplommusiklehrer (bis Klasse 12), Fachberater für Musik, Schulleiterin, Vertrauenslehrerin, Ausbildung für Deutsch, Gemeinschaftskunde und Ethik (5. bis 10. Klasse), seit 35 Jahren Büttenrednerin im Freiburger Karnevalsclub, Chorleiterin „Hinkelsingers“ (seit über 10 Jahren), Deutsch- und Orientierungskurse in der AG-Integration, seit 2009 Stadträtin, seit 2019 Kreisrätin



Odette Lamkhizni

geb. am 21. Juli 1986 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, Realschule, Abschluss Restaurantfachfrau Hilton Dresden, Kempinski St. Moritz (Kellnerin), Kempinski Djibouti (Kellnerin), Bellevue Palace Beru (Kellnerin), Kulm Hotel Arosa/Schuggen Grand Hotel Arosa (Kellnerin), Sommelier Studium (Zurich) und Restaurant Leiterin, seit 2019 Stadträtin, seit 2019 Kreisrätin



Dr. Jens Grigoleit

geb. am 30. Juni 1979 in Halberstadt, verheiratet, ein Sohn und eine Tochter, 1998 Abitur in Zerbst (Anhalt), 1998 bis 1999 Grundwehrdienst, 1999 bis 2003 Studium Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg, 2003 bis 2010 wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Bergakademie Freiberg/LS Unternehmensführung und Personalführung, 2006/2007 Gastwissenschaftler University of Technology Sydney/Australien, 2009 Promotion, 2010 bis 2016 Projektkoordinator Institut für Metallforschung an der TU Bergakademie Freiberg, 2010 bis 2015 Citymanager im Stadtmarketing Freiberg GmbH/Stadt Freiberg (nebenberuflich), seit 2016 Referent an der TU Bergakademie Freiberg/Universitätsleitung, 2000 bis 2006 ehrenamtliche Gremientätigkeit in der Studentschaft in der TU Bergakademie Freiberg, seit 2008 Vorstandsmitglied im Fremdenverkehrsverein Freiberg e.V., seit 2008 Vorstandsmitglied im Fassathlon e.V., seit 2009 Mitglied AUW/Freie Wähler Mittelsachsen e.V. und seit 2011 im Vorstand, 2009 bis 2013 sachkundiger Einwohner im Ausschuss für Umwelt und Technik des Stadtrates Freiberg, seit 2019 Stadtrat



Prof. Dr. Ing. habil. Dr. hc. Werner Tilch

geb. am 18. März 1943 in Zwickau, verheiratet, zwei Kinder, 1961 Abitur, Erweiterte Oberschule „Geschwister Scholl“ in Freiberg, 1962 bis 1968 Studium Bergakademie Freiberg, Dipl.-Ing., 1971 Promotion (Dr. Ing.); 1991 Habilitation (Dr.-Ing. habil); 1996 Ernennung zum Professor; 2008 Dr. hc. Universität Miskolc (Ungarn); Stadtverordneter/Stadtrat seit 1990 (6. Legislaturperiode)

Fraktion SPD



Alena Raatz (Fraktionsvorsitzende)
geb. am 27. Juni 1987 in Freiberg, ledig, eine Tochter, 2005 Abitur am Ulrich-Rülein-Gymnasium, 2005 bis 2011 Studium der Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg mit dem Abschluss als Diplom-Kauffrau, 2012 bis 2016 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der TU Bergakademie Freiberg, seit 2016 bei itelligence AG (IT Unternehmen) in Dresden tätig, seit 2005 Mitglied im SPD Ortsverein Freiberg, stellvertretende Vorsitzende des SPD Ortsvereins Freiberg, seit 2014 Stadträtin



Dr. Arnd Böttcher
geb. am 31. Oktober 1943 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1962 Abitur, 1967 Diplom Angewandte Physik, 1968 bis 1970 Grundwehrdienst, wissenschaftlicher Mitarbeiter Brennstoffinstitut Freiberg, 1984 Promotion zum Dipl.-Ing., 1990 bis 2001 Bürgermeister für Wirtschaft, Soziales und öffentliche Ordnung in Freiberg, 2001 bis 2009 Bürgermeister Finanzen, seit 2009 Pensionär, seit November 1989 SPD-Mitglied, 1990 bis 1993 Mitbegründer und erster Präsident HSG, 1990 bis 1994 Stadtverordneter, 1993 bis 1997 Ortsvereinsvorsitzender SPD, 2008 bis 2014 Mitglied des Kreistages, seit 2009 Stadtrat



Dr. Simone Raatz
geb. am 25. Dezember 1962 in Weimar, eine Tochter, 1981 Abitur, 1981 bis 1986 Chemiestudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, 1986 Dipl.-Chemikerin, 1992 Promotion zum Dr.rer.nat., 2000 Habilitation zum Dr.-Ing.habil. an der TU BAF; 1986 bis 1989 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Forschungsinstitut für Aufbereitung (AdW) in Freiberg, 1990 bis 1999 wissenschaftliche Mitarbeiterin und Forschungsgruppenleiterin an der TU BAF, 1999 bis 2009 Mitglied des Sächsischen Landtages (MdL), stv. Fraktionsvorsitzende; 2009 bis 2013 Privatdozentin und Projektkoordinatorin an der TU BAF; 2013 bis 2017 Mitglied des Deutschen Bundestages (MdB), stv. Ausschussvorsitzende; seit 2017 wissenschaftliche Mitarbeiterin am HZDR, Helmholtz-Institut Freiberg für Ressourcentechnologie (HIF), seit 2019 Stadträtin

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN



Elke Koch (Fraktionsvorsitzende)

geb. am 31. Januar 1953 in Hasselfelde, geschieden, drei Kinder, Abitur in Elsterwerda, Studium in Greifswald, Dipl. Geologin, postgraduales Studium Quartiersmanagement 2007 bis 2009, seit 1976 in Freiberg, Geologin im GFE, nach 1989 verschiedene Tätigkeiten unterbrochen durch Arbeitslosigkeit, ab 2000 im Umweltzentrum Chemnitz tätig, 2005 bis 2009 Vorstand der neu gegründeten Stadtteilgenossenschaft Sonnenberg Chemnitz, 2007 bis 2018 selbstständig als Stadtteilmanagerin in Chemnitz (Stadtteil Sonneberg), nun Rentnerin, von 1990 bis 1998 Stadträtin, 2004 bis 2008 Kreisrätin, seit 2008 Vorsitzende des Sonnenberg Sozial e.V., seit 2019 Stadträtin



Johannes Brink

geb. am 4. Oktober 1993 in Saalfeld, ledig, Abitur am Gymnasium am Weißen Turm Pößneck, seit 2015 Studium des Maschinenbaus an der TU Bergakademie Freiberg, seit 2018 Sprecher Stadtverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, seit 2017 Beisitzer im Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Mittelsachsen, 2011 bis 2015 Sprecher Kreisverband Saale-Orla von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2013 bis 2014 Schatzmeister der GRÜNEN JUGEND Thüringen, 2011 bis 2013 Vorstandmitglied im Landesjugendkonvent der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, seit 2019 Stadtrat



Volker Didzioneit

geb. am 10. April 1968 in Hamburg, ledig; 1980 bis 1984 Realschulabschluss in Buxtehude Nord; 1985 bis 1988 Duale Ausbildung zum Industriekaufmann bei der Firma B. Birkel GmbH in Buxtehude; 1988 bis 1990 Zivildienst als Krankenpfleger im Kreiskrankenhaus Buxtehude; 1990 bis 1991 Allgemeine Fachhochschulreife in der Fachoberschule Wirtschaft in Stade; 1998 bis 2000 nebenberufliche Weiterbildung zum Finanzbuchhalter an der Volkshochschule Buxtehude; 2010 bis 2013 Direktstudium an der Hochschule Mittweida, Abschluss B.A. Soziale Arbeit, staatlich anerkannter Sozialpädagoge/-arbeiter; 1991 bis 2009 diverse Positionen im Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling bei Airbus Deutschland GmbH in Stade, Hamburg, Buxtehude und Bremen; 2009 bis 2010 Transfergesellschaft Küste mbH, Airbus, in Hamburg; seit 2013 Assistent der Geschäftsführung im Christlicher Schulverein Freiberg e.V., FGS „Maria Montessori“

■ Namentliche Übersicht der Ortsvorsteher

Ortschaftsrat Halsbach



Odette Lamkhizni

Vita siehe namentliche Übersicht der Freiburger Stadträte, Seite 32

Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf



Sabine Berek

geb. am 15. Januar 1953 in Zeisholz (Krs. Kamenz), verheiratet, zwei Kinder, 1971 Abitur, 1975 Abschluss Diplomchemikerin TU Dresden, 1977 bis 1991 Tätigkeiten bei NARVA Brand-Erbisdorf und FIA Freiberg, 1991/1992 Uni Oldenburg, 1992 bis 2019 Arcadis Deutschland GmbH, 2009 bis 2014 Stadträtin, Sachkundige Einwohnerin Technikausschuss sowie Bildungs- und Sozialausschuss, 2015 bis 19 Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf, seit 2019 Vorsitzende des Ortschaftsrates Kleinwaltersdorf

Ortschaftsrat Zug



Steve Johannes Ittershagen

Vita siehe namentliche Übersicht der Freiburger Stadträte, Seite 24

Ausschüsse, Beiräte und Ortschaftsräte

■ Bau- und Betriebsausschuss

Vorsitzender: Oberbürgermeister Sven Krüger (parteilos)

Mitglieder

Stadtrat Prof. Dr. Michael EBlinger	CDU/FDP
Stadtrat Dr. Volker Benedix	CDU/FDP
Stadtrat Marco Weißbach	CDU/FDP
Stadträtin Carmen Morgenstern	AfD
Stadtrat Markus Gehrke	AfD
Stadträtin Dr. Jana Pinka	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadtrat Volker Meutzner	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadtrat Prof. Dr. Werner Tilch	Freie Wähler Mittelsachsen
Stadtrat Dr. Arnd Böttcher	SPD
Stadträtin Elke Koch	GRÜNE

Sachkundige Einwohner

Heiko Schwarz	Auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP
Uwe Krause	Auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP
Hermann Frenzel	Auf Vorschlag der Fraktion AfD
Lasse Eggers	Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/Haus-Grund
Andreas Werner	Auf Vorschlag der Fraktion Freie Wähler Mittelsachsen
Marcus Gast	Auf Vorschlag der Fraktion SPD
Christoph Schwartz	Auf Vorschlag der Fraktion GRÜNE

■ Verwaltungs- und Finanzausschuss

Vorsitzender: Oberbürgermeister Sven Krüger (parteilos)

Mitglieder

Stadtrat Steve Ittershagen	CDU/FDP
Stadtrat Tobias Scholz	CDU/FDP
Stadtrat Claus Mildner	CDU/FDP
Stadtrat Mathias Stahl	AfD
Stadtrat Ronny Mildner	AfD
Stadträtin Dr. Ruth Kretzer-Braun	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadtrat Uwe Fankhänel	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadtrat Dr. Jens Grigoleit	Freie Wähler Mittelsachsen
Stadtrat Johannes Brink	GRÜNE
Stadträtin Alena Raatz	SPD

Sachkundige Einwohner

Sven Willems	Auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP
Ralf Dobritz	Auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP
Sven Berthold	Auf Vorschlag der Fraktion AfD
Volker Schubert	Auf Vorschlag der Fraktion AfD
Petra Lehmann	Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/Haus-Grund
Richard Thum	Auf Vorschlag der Fraktion Freie Wähler Mittelsachsen
Alexander Geißler	Auf Vorschlag der Fraktion SPD
Matthias Schwartz	Auf Vorschlag der Fraktion GRÜNE

■ Bildungs- und Sozialausschuss

Vorsitzende: Dr. Ruth Kretzer-Braun
(DIE LINKE/Haus-Grund)

Mitglieder

Stadträtin Dr. Kretzer-Braun, Ruth	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadträtin Anne Mayer	CDU/FDP
Stadträtin Theresa Jaster	CDU/FDP
Stadtrat Marco Weißbach	CDU/FDP
Stadtrat Andreas Krause	AfD
Stadtrat André Petzold	AfD
Stadtrat Jörg Borrmann	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadträtin Heidrun Hinkel	Freie Wähler Mittelsachsen
Stadträtin Dr. Simone Raatz	SPD
Stadtrat Volker Didzionic	GRÜNE

Sachkundige Einwohner

Silvio Schreiter	Auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP
Marwin Paul	Auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP
Heike Matschos	Auf Vorschlag der Fraktion AfD
Holger Schütz	Auf Vorschlag der Fraktion AfD
Kerstin Ufer	Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/Haus-Grund
Markus Zingelmann	Auf Vorschlag der Fraktion Freie Wähler Mittelsachsen
Christel Embacher	Auf Vorschlag der Fraktion SPD
Verena Steinhardt	Auf Vorschlag der Fraktion GRÜNE

■ Kulturausschuss

Vorsitzender: Claus Mildner (CDU/FDP)

Mitglieder

Stadtrat Ralf Kreller	CDU/FDP
Stadträtin Anne Mayer	CDU/FDP
Stadtrat Claus Mildner	CDU/FDP
Stadtrat Dieter Reimann	AfD
Stadtrat Mathias Stahl	AfD
Stadtrat Volker Meutzner	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadträtin Maria Hectors	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadträtin Odette Lamkhizni	Freie Wähler Mittelsachsen
Stadträtin Dr. Simone Raatz	SPD
Stadtrat Johannes Brink	GRÜNE

Sachkundige Einwohner

Eberhard Christoph	Auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP
Michael Mokroß	Auf Vorschlag der Fraktion CDU/FDP
Hans-Georg Uhlig	Auf Vorschlag der Fraktion AfD
Jürgen Bellmann	Auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE/Haus-Grund
Joachim Breßler	Auf Vorschlag der Fraktion Freie Wähler Mittelsachsen e.V.
Peter Kuckenburg	Auf Vorschlag der Fraktion SPD
Anselm Peischl	Auf Vorschlag der Fraktion GRÜNE

■ Ausschuss für Haushalt und strategische Finanzplanung

Vorsitzender: Dr. Arnd Böttcher (SPD)

Mitglieder

Stadtrat Steve Ittershagen	CDU/FDP
Stadtrat Tobias Scholz	CDU/FDP
Stadtrat Marco Weißbach	CDU/FDP
Stadtrat Ronny Mildner	AfD
Stadtrat Mathias Stahl	AfD
Stadträtin Dr. Jana Pinka	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadtrat Uwe Fankhänel	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadtrat Dr. Jens Grigoleit	Freie Wähler Mittelsachsen
Stadtrat Dr. Arnd Böttcher	SPD
Stadtrat Volker Didzionic	GRÜNE

■ Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

Vorsitzender: Oberbürgermeister Sven Krüger (parteilos)

Mitglieder

Stadtrat Marco Weißbach	CDU/FDP
Stadtrat Marko Winter	AfD
Stadtrat Uwe Fankhänel	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadträtin Roswitha Beidatsch	Freie Wähler Mittelsachsen
Stadträtin Dr. Simone Raatz	SPD

■ Behinderten- und Seniorenbeirat

Vorsitzende: Anne Mayer (CDU/FDP)

Mitglieder

Stadträtin Anne Mayer	CDU/FDP
Stadtrat André Petzold	AfD
Stadtrat Volker Meutzner	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadträtin Heidrun Hinkel	Freie Wähler Mittelsachsen

Sachkundige Einwohner

Prof. Dr. Kandler, Karl-Hermann
Jeschke, Sven
Schubert, Udo
Franke, Klaus

■ Sportbeirat

Vorsitzender: Jörg Borrmann (DIE LINKE/Haus-Grund)

Mitglieder

Stadträtin Theresa Jaster	CDU/FDP
Stadtrat Markus Gehrke	AfD
Stadtrat Jörg Borrmann	DIE LINKE/Haus-Grund
Stadträtin Roswitha Beidatsch	Freie Wähler Mittelsachsen

Sachkundige Einwohner

Dietrich, Stephan
Dr. Stürzebecher, Klaus
Dr. Lampke, Jan
Uhlig, Maik

■ Ortschaftsrat Zug

Vorsitzender: Steve Ittershagen (CDU/FDP)

Mitglieder

Steve Ittershagen	CDU
Volker Dombrowe	CDU
Thomas Matthes	CDU
Janett Wasserka	CDU
Mark Sontowski	CDU
Cathleen Wunderlich	CDU
Hans-Jürgen Fischer	SPD

■ Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf

Vorsitzende: Sabine Berek (Freie Wähler Mittelsachsen e.V.)

Mitglieder

Sabine Berek	Freie Wähler Mittelsachsen e.V.
Lars Eppendorfer	Freie Wähler Mittelsachsen e.V.
Jörg Straßburger	Freie Wähler Mittelsachsen e.V.
Reimund Götze	CDU
Reinhold Marski	CDU

■ Ortschaftsrat Halsbach

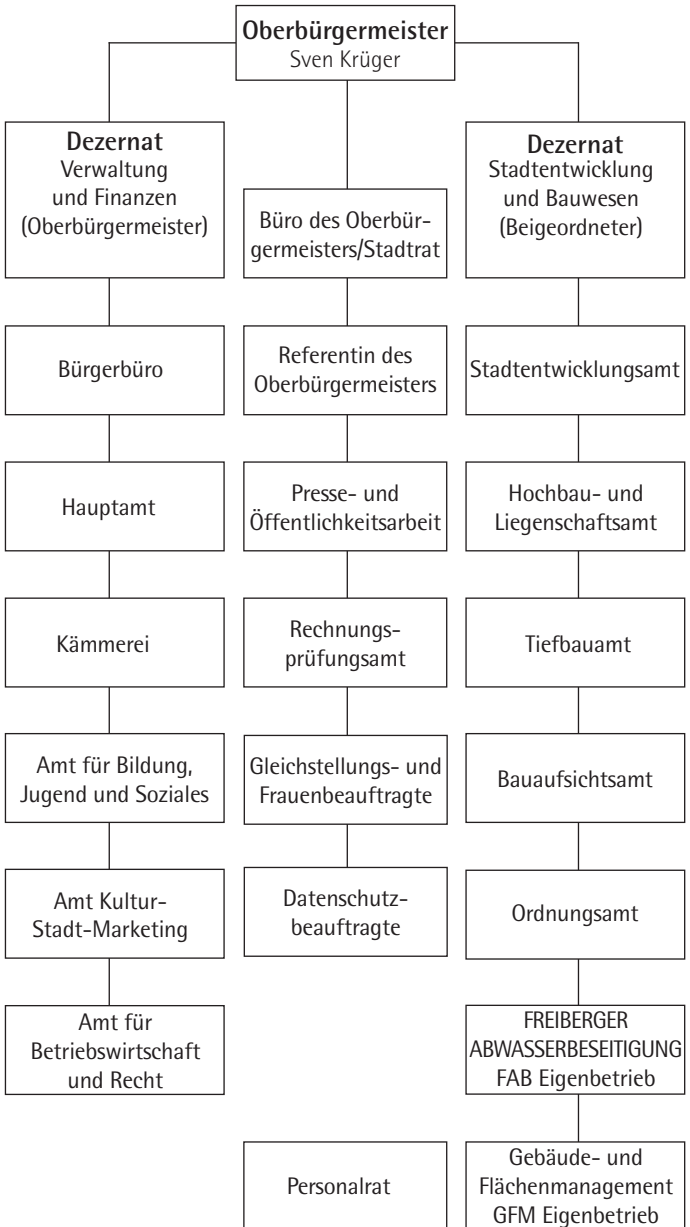
Vorsitzende: Odette Lamkhizni (Freie Wähler Mittelsachsen e.V.)

Mitglieder

Odette Lamkhizni	Freie Wähler Mittelsachsen e.V.
Elke Klemm	Freie Wähler Mittelsachsen e.V.
Dietmar Naumann	Freie Wähler Mittelsachsen e.V.
Jens Uhle	Halsbacher Freie Wählergemeinschaft
Klaus Sinner	Halsbacher Freie Wählergemeinschaft

Dezernatsgliederungsplan Stadtverwaltung Freiberg

Stand: August 2016



Oberbürgermeister und Bürgermeister

Oberbürgermeister der Universitätsstadt Freiberg



Sven Krüger (parteilos)

geb. am 31. Oktober 1973 in Frankenberg/Mittelsachsen, drei Kinder, 1980 bis 1990 Mittlere Reife in Flöha, 1990 bis 1992 Abitur in Chemnitz, 1992 bis 1995 Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Sparkasse Chemnitz, 1995 bis 2009 Tätigkeit überwiegend in Leitungsfunktionen bei den Sparkassen Chemnitz und Freiberg, 2006 Stellv. Abteilungsdirektor Privatkunden für die Bereiche Freiberg, Flöha & Brand-Erbisdorf, 2008 Abschl. des nebenberuflichen Studiums an der Frankfurt School of Finance and Management | HfB., Abschl. als diplomierter Bankbetriebswirt, 2009 bis 2015 Bürgermeister für Verwaltung und Finanzen der Stadt Freiberg mit den Aufgabenbereichen Kämmerei, Haupt- und Personalamt, Bürgerbüro, Amt für Betriebswirtschaft und Recht sowie Amt für Bildung, Jugend und Soziales, 2012 Weiterbildung Finanzmanagement und Treasury für Kommunen, seit 2013 Dozent am Ausbildungszentrum Bobritzsch für „Kommunale Finanzwirtschaft“, seit 1. August 2015 Oberbürgermeister

■ Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen



Holger Reuter (CDU)

geb. am 8. März 1956 in Halle; verheiratet; zwei Kinder; Studium an der Fachschule für Bauwesen in Leipzig in der Fachrichtung Tiefbau, Abschluss Dipl.-Ing. (FH); 1982 bis 1983 Straßen-, Tief- und Rohrleitungsbau Rodewisch; 1983 bis 1984 Verkehrs- und Tiefbaukombinat Dresden; 1984 bis 1990 HAG Komplexer Wohnungsbau Freiberg; Studium Fachingenieur für Gebäudeerhaltung und Rekonstruktion; 1990 bis 2005 Leiter des Tiefbauamtes der Stadt Freiberg; seit 2005 Dezernent für Stadtentwicklung; seit 1. April 2009 Beigeordneter mit den Aufgabenbereichen Stadtentwicklungsamt, Hochbau- und Liegenschaftsamt, Tiefbauamt, Bauaufsichtsamt, Ordnungsamt, FAB Eigenbetrieb und Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement

Stabsstellen und Dezernate

(alle Angaben freiwillig)

■ Stabsstellen OB



Leiter Büro Oberbürgermeister und Stadtrat

Philipp Preißler

geb. am 20. Februar 1985 in Freiberg, zwei Kinder, 1991 bis 2001 Mittlere Reife in Großhartmannsdorf, 2001 bis 2004 Ausbildung zum Bankkaufmann bei der Kreissparkasse Freiberg, 2004 bis 2016 verschiedene Tätigkeiten im gehobenen Privat- und Firmenkundengeschäft bei der Kreissparkasse Freiberg und der Sparkasse Mittelsachsen, 2015 Abschluss des nebenberuflichen Studiums an der Frankfurt School of Finance and Management | FS, Abschluss als diplomierter Bankbetriebswirt (FS), 2016 Sachgebietsleiter Büro Stadtrat, seit 2017 Leiter des Büros des Oberbürgermeisters/Stadtrat, nebenberufliches Studium an der Sächsischen Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie, Abschluss als Kommunalwirt (VWA)



Referentin des Oberbürgermeisters

(Elternzeitvertretung bis 28. Februar 2020)

Dr. Ulrike Träger

geb. am 15. März 1982 in Grimma, verheiratet, zwei Söhne, 2000 Abitur am Gymnasium St. Augustin zu Grimma, Studium an der Universität Leipzig, 2005 Abschluss als Diplom-Biologin, 2005 bis 2010 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Philipps-Universität Marburg mit anschließender Promotion im Bereich Neurobiologie/Ethologie, 2010 bis 2016 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Philipps-Universität Marburg im Fachbereich Medizin am Institut für Anatomie und Zellbiologie, seit 2015 freie Tätigkeit als Medizinredakteurin u. a. bei mechentel medizin, 2017 bis 2018 Redakteurin bei der Möller Horcher Public Relations GmbH, seit Juli 2018 Referentin des Oberbürgermeisters



Referentin des Oberbürgermeisters
(seit August 2016)

Carolin Kaufhold

geb. am 29. Januar 1987 in Erfurt, ledig, zwei Kinder, 2005 bis 2009 Studium an der TU Chemnitz/Europastudien; Abschluss: Bachelor of Arts 2009 bis 2012 Studium an der TU Dresden/Raumentwicklung und Naturressourcenmanagement; Abschluss: Master of Science, Tätigkeiten u.a. am Central Europe Contact Point, Leibniz- Institut für ökologische Raumentwicklung (IÖR), Dresden, und Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt, Magdeburg; seit August 2016 Referentin des Oberbürgermeisters



Pressesprecherin

Katharina Wegelt

geb. am 22. Mai 1962 in Stralsund, verheiratet, eine Tochter, Abitur an der ABF Freiberg; Studium an der TU Bergakademie Freiberg/Abschluss als Dipl.-Ing., Volontariat; beschäftigt im VEB Spurenmetalle Freiberg, später Redakteurin bei einer Tageszeitung in Sachsen sowie Redakteurin der Kammerzeitschrift der IHK Südwestsachsen, seit April 2002 Leiterin der Pressestelle



Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes

Ilka-Maria Stanek

geb. am 23. November 1955 in Köthen, verheiratet, zwei Kinder, 1974 Abitur, 1977 Facharbeiterabschluss als Wirtschaftskauffrau, 1977 bis 1982 Fernstudium an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaften Potsdam mit Abschluss als Diplom-Staatswissenschaftlerin, 1999 Abschluss als Verwaltungsfachwirtin, seit 1993 Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes



Gleichstellungs- und Frauenbeauftragte

Katrin Pilz

geb. am 14. Juli 1982 in Dresden, ledig, zwei Kinder, 2001 Abitur, 2001 bis 2007 Studium „Management für Betriebe mit öffentlichen Aufgaben“ an der Westsächsischen Hochschule (FH) Zwickau, 2007/2008 Sachbearbeiterin für Ganztagsangebote an der Sächsischen Bildungsagentur Zwickau, 2009 Mitarbeiterin Finanzen (Elternzeitvertretung) Verkehrsverbund Mittelsachsen GmbH Chemnitz, seit 2009 Sachgebietsleiterin Soziales und Chancengleichheit, seit 2011 Sprecherin im Gremium der Landesarbeitsgemeinschaft für kommunale Gleichstellungsbeauftragte Sachsen, seit 2008 ehrenamtliche Engagements im Bereich Leseförderung (Friedrich-Bödecker-Kreis Sachsen e. V.)



Datenschutzbeauftragte

Nancy Fehre

geb. am 13. Dezember 1974 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1993 Abitur, anschließendes Studium an der FHSV Meißen, 1996/1997 Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin (FH), seit 1996 in der Stadtverwaltung Freiberg tätig, seit 2001 Behördliche Datenschutzbeauftragte

■ Dezernat Verwaltung und Finanzen



Leiter des Bürgerbüros

Gerd-Dieter Garthe

geb. am 26. April 1960 in Frankenberg, verheiratet, eine Tochter, 1976 bis 1979 Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten und 1980 bis 1981 für den mittleren allgemeinen Verwaltungsdienst, seitdem Beamter; 1987 bis 1990 VFH Gießen, Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt (FH); 1979 bis 1980 Tätigkeit im Kreisbauamt bzw. 1980 bis 1982 im Schulverwaltungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg; 1982 bis 1987 Tätigkeit in der Personalverwaltung des Eigenbetriebes Kreiskrankenhaus Frankenberg; 1990 bis 1993 Tätigkeit im Hauptamt des Kreises Warendorf; 1993 bis 2008 Leiter des Hauptamtes (später Haupt- und Personalamt) bei der Stadtverwaltung Freiberg; Dezember 2008 bis Juli 2015 Leiter des Bürgeramtes (später Amt Bürgerbüro); August 2015 bis September 2017 Leiter des Amtes des Oberbürgermeisters und erster Verhinderungsstellvertreter des OB von Oktober 2015 bis September 2017; seit Oktober 2017 wiederum Leiter des Amtes Bürgerbüro



Leiter des Hauptamtes

Udo Neie

geb. am 5. Dezember 1960 in Kehl am Rhein; verheiratet; ein Kind; nach dem Abitur Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg i. Brsg.; Ablegung der ersten juristischen Staatsprüfung ebenda; Referendardienst und Ablegung des zweiten juristischen Staatsexamens in Stuttgart; seit 1991 bei der Stadt Freiberg zunächst als Rechtsamtsleiter, von 2002 bis 2009 Leiter des Rechts- und Ordnungsamtes, Dezember 2008 bis 2010 Leiter des Haupt- und Rechtsamtes, seit Juni 2010 Leiter des Hauptamtes; seit 2017 Verhinderungsvertreter des Oberbürgermeisters



Leiterin Kämmerei

Viola Schönherr

geb. am 13. Juli 1973 in Schmalkalden, verheiratet, zwei Kinder, 1994 bis 1997 Studium an der Fachhochschule für Sächsische Verwaltung Meißen, Abschluss als Diplom-Verwaltungswirtin, 1998 bis 2011 Kämmerin in der Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle, seit 2011 Kämmerin in der Stadtverwaltung Freiberg



Leiter des Amtes für Jugend, Bildung und Soziales (bis 31. Dezember 2019)

Michael Höser

geb. am 4. Oktober 1954 in Erfurt, verheiratet, drei Kinder, 1975 bis 1980 Studium an der Universität Halle/Wittenberg mit Abschluss Diplomphysiker, 2001 bis 2004 nebenberufliches Studium mit Abschluss Verwaltungsfachwirt, 1980 bis 1990 Forschungstätigkeit und 1990 bis 1992 Personalleiter im VEB Spurenmetalle Freiberg, 1993 Wechsel zur Stadtverwaltung Freiberg, 1993 bis 2010 Personalleiter, 2010 bis 2012 Leiter des Amtes für Bildung, Jugend und Sport, ab 2013 neue Struktur: Leiter des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales



Leiterin des Amtes für Jugend, Bildung und Soziales (ab 1. Januar 2020)

Franziska Loose

geb. am 4. November 1983 in Hoyerswerda; 2002 Abitur; 2002 bis 2008 Studium der Soziologie an der TU Chemnitz mit Abschluss als Diplom-Soziologin; 2009 wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Soziologie an der TU Chemnitz; ab Oktober 2009 bei der Stadtverwaltung Hoyerswerda tätig; zunächst als Sachbearbeiterin Soziales/Sozialplanung; ab 2011 als Sachgebietsleiterin Schulen/Soziales und stellvertretende Leiterin des Amtes für Jugend, Kultur und Schulverwaltung (aktiv ausführend); 2013 bis 2019 als Fachgruppenleiterin Schulen und Soziales im Bürgeramt, ab Januar 2020 Leiterin des Amtes für Bildung, Jugend und Soziales in der Stadtverwaltung Freiberg



Leiterin des Amtes Kultur-Stadt-Marketing

Anja Fiedler

geb. 17. Januar 1976 in Freiberg, verheiratet, zwei Kinder, 1994 bis 1999 Studium an der TU Bergakademie Freiberg mit dem Abschluss als Diplom-Kauffrau; 2000 bis 2006 Marketing-assistentin und 2006 bis 2007 Leiterin Marketing/Vertrieb Sondermaschinenbau Dresden, 2007 bis 2008 Niederlassungsleiterin Personaldienstleistung Dresden, seit 2008 in der Stadtverwaltung Freiberg tätig, Referentin im Büro Oberbürgermeister/-in, Kulturamt und Amt Kultur-Stadt-Marketing, seit September 2016 Leiterin Amt Kultur-Stadt-Marketing



Leiter des Amtes für Betriebswirtschaft und Recht

Jörg Woidniok

geb. 1967 in Freiberg/Sa., verheiratet; Ausbildung/Beruf: Schulbesuch Oberschule „Theodor Körner“ Freiberg (1974 bis 1984), Ausbildung zum Facharbeiter für Fertigungsmittel (Werkzeugmacher) im VEB NARVA Brand-Erbisdorf und im VEB Spurenmetalle Freiberg (1984 bis 1987), Mechaniker im Rationalisierungsmittelbau des VEB Spurenmetalle Freiberg (1987 bis 1988), Anlagenfahrer im VEB Spurenmetalle Freiberg (1988 bis 1990), Hilfskrankenpfleger und paralleles Fachschulstudium Krankenpflege mit Berufsabschluss als Krankenpfleger im Landeskrankenhaus Hubertusburg Wermisdorf (1990 bis 1992), Besuch des Freiberg-Kollegs mit Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (1992 bis 1995), Hochschulstudium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden mit Abschluss 1. Staatsexamen (1995 bis 2001), juristischer Vorbereitungsdienst am Landgericht Chemnitz mit Abschluss 2. Staatsexamen (2001 bis 2003), Rechtsanwalt bei Doktor Haase & Partner Freiberg (2003 bis 2006), Rechtsanwalt bei BSKP Freiberg (2006 bis 2011), Amtsleiter für Betriebswirtschaft und Recht der Stadt Freiberg seit Oktober 2011, seit 2017 Verhinderungsvertreter des Oberbürgermeisters

■ Dezernat für Stadtentwicklung und Bauwesen



Leiterin des Stadtentwicklungsamtes
(bis 31. Dezember 2019)

Anita Torchala

geb. am 18. August 1955 in Großhartmannsdorf; verheiratet; zwei Kinder; 1974 Abitur; 1974 bis 1979 Studium der Architektur an der TU Dresden; 1979 bis 1990 Mitarbeiterin der Stadtplanungsgruppe des Stadtbauamtes beim Rat der Stadt Freiberg; 1990 bis 1991 Mitarbeiterin des Stadtplanungsamtes der Stadtverwaltung Freiberg; 1991 bis 2002 Leiterin des Stadtplanungsamtes, seit 2002 Leiterin des Stadtentwicklungsamtes



Leiter des Stadtentwicklungsamtes
(ab 1. Januar 2020)

Martin Seltmann

geb. 2. Juni 1982 in Pirna; verheiratet, zwei Kinder; 2002 Abitur am Richard-von-Schlieben-Gymnasium Zittau, 2002 bis 2003 Zivildienst im Kreiskrankenhaus Zittau; 2003 bis 2010 Studium der Landschaftsarchitektur an der TU-Dresden; 2010; Abschluss als Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt; 2011 bis 2017 Projektleiter für Bauleitplanung im Büro Knoblich Zscheppin b. Leipzig; 2017 bis 2019 Referent Bürgermeister für Stadtentwicklung und Bauwesen/Stadtentwicklungsamt, ab 2020 Leiter des Stadtentwicklungsamtes



Leiter des Hochbau- und Liegenschaftsamtes
(bis 31. Dezember 2019)

Andreas Böhnstedt

geb. am 19. Juli 1952 in Freiberg; verheiratet, zwei Söhne; 1971 Abitur; 1969 bis 1971 Baufacharbeiter im BMK „Süd“ Karl-Marx-Stadt; 1971 bis 1974 Studium an der Ingenieurschule für Bauwesen Leipzig; 1980 bis 1981 postgraduales Studium an der TU Dresden/Fachingenieur für Gebäudeerhaltung; 1975/76 Grundwehrdienst; 1974 bis 1979 Stadtbauamt; 1979 bis 1985 Technischer Direktor im VEB Gebäudewirtschaft Freiberg; 1985 bis 1987 Stadtbauamt; 1987 bis 1989 Kreisbauamt; 1990 Technischer Leiter in der PGH Hochbau Freiberg; 1990 bis 2006 Geschäftsführender Gesellschafter der TE-BAU GmbH Freiberg; 1991 bis 1997 Geschäftsführender Gesellschafter der FB Wohn- und Gewerbebau GmbH Freiberg; 1994 bis 1998 Beiratsmitglied der Bundesvereinigung Mittelständiger Bauunternehmen in Bonn; 2007 bis 2008 Vertriebsingenieur in der Messbildstelle GmbH Dresden, seit 2009 Leiter des Hochbau- und Liegenschaftsamtes



Leiter des Hochbau- und Liegenschaftsamtes
(ab 1. Januar 2020)

Silke Grombach

geb. 2. Juni 1975 in Pirna, geschieden, zwei Kinder, 1994 Abitur, anschließend Studium der Architektur in Coburg, 1999 Abschluss als Dipl.-Ing. für Architektur (FH), seit 2004 bauvorlageberechtigte Architektin, Mitglied der Architektenkammer Sachsen, seit 2017 Mitglied im Ausschuss für Bau- und Berufsrecht der AKS, 1999 bis 2019 projektleitende Architektin in zwei Planungsbüros, 2012 bis 2019 Prokuristin des Planungsbüros, seit April 2019 Tätigkeit im Hochbau- und Liegenschaftsamt in der Stadtverwaltung Freiberg, ab Januar 2020 Leiterin des Hochbau- und Liegenschaftsamtes



Tiefbauamtsleiter

Tom Kunze

geb. am 14. September 1961 in Leipzig-Connewitz, 1980 Abitur am Geschwister-Scholl-Gymnasium in Freiberg, 1982 bis 1987 Studium an der Verkehrshochschule Dresden, Abschluss als Dipl.-Ing. Verkehrsbau, 1987 bis 1992 Technologe bei der Deutschen Reichsbahn Bahnmeisterei Freiberg, 1993 bis 1996 Bauleiter Ingenieurbüro Schenk, 1996 bis 2005 Mitarbeiter Stadtverwaltung Freiberg Bauaufsichtsamt/ Tiefbauamt, Sachgebietsleiter Straßen- und Brückenbau, seit 2005 Leiter des Tiefbauamtes



Leiterin des Bauaufsichtsamtes
(bis 31. Dezember 2019)

Uta Berger

geb. am 14. November 1956 in Karl-Marx-Stadt, zwei Töchter; 1975 Abitur; 1975 bis 1980 Studium an der TU Krasnodar mit Abschluss als Diplomingenieur; 1980 bis 1991 Tätigkeit im Wohnungsbaukombinat Karl-Marx-Stadt, Betrieb Karl-Marx-Stadt; ab 1982 Betrieb Freiberg in den Bereichen Kalkulation, Technologie, Arbeitsorganisation; 1992 bis 1994 Mitarbeiterin im Bauordnungsamt der Stadtverwaltung Freiberg, später Bauaufsichtsamt; seit 1994 Amtsleiterin des Bauaufsichtsamtes



Leiterin des Bauaufsichtsamtes
(ab 1. Januar 2020)

Manuela Seeliger

geb. am 14. Dezember 1961 in Freiberg, ein Sohn, Ausbildung zum Maschinenbauzeichner, 1987 bis 1992 Ingenieurstudium Maschinenbau, 1993 bis 1994 Studium „Bauwesen für Ingenieure“, ab 1994 Sachbearbeiterin Bauaufsichtsamt, 2007 bis 2009 Abschluss Dipl. Kommunalwirt, ab 2015 Sachgebietsleiterin Bauaufsicht, ab 2020 Amtsleiterin Bauaufsichtsamt



Leiterin Ordnungsamt

Antje Liebernickel

geb. am 15. Oktober 1976 in Freiberg, verheiratet, zwei Söhne und eine Tochter, 1995 Abitur, anschließendes Studium an der FHSV Meißen, 1998/99 Abschluss als Diplomverwaltungswirtin, seit 1998 in der Stadtverwaltung Freiberg tätig, seit 2009 Leiterin des Ordnungsamtes



Betriebsleiter der

FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG

Uwe Graner

geb. am 2. August 1966 in Bad Salzungen, verheiratet seit 1989, vier Kinder, parteilos, 1986 Facharbeiter für Bergbautechnologie, 1986 bis 1988 Grundwehrdienst NVA, 1988 bis 1993 Studium an der TU Bergakademie Freiberg mit Abschluss Dipl.-Ing. für Bergbau/Tiefbau, 1993 bis 1999 Bauleiter Ingenieurbüro Bung, 1999 bis 2001 Bauleiter im Tiefbauamt der Stadt Freiberg, 2001 bis 2007 Sachgebietsleiter Straßenunterhaltung im Tiefbauamt der Stadt Freiberg, seit 1. Dezember 2007 Betriebsleiter der Freiburger Abwasserbeseitigung



Betriebsleiter Eigenbetrieb

Gebäude- und Flächenmanagement

Tobias Jaster

geb. am 1. Oktober 1967 in Freiberg, verheiratet, drei Kinder, 1984 bis 1987 Berufsausbildung, 1989 bis 1992 Weiterbildung zum Elektromeister, 1993 bis 1994 Bereichsleiter Elektro in einer Firma für Heizung-, Sanitär- und Elektroinstallation in Freiberg, 1994 bis 2013 Sachbearbeiter im Hochbauamt der Stadt Freiberg, ab 2014 Betriebsleiter im Eigenbetrieb Gebäude- und Flächenmanagement der Stadt Freiberg, Ausbildung zum Fachwirt/in für Gebäudemanagement/Facility Management 2016 bis 2017

■ Personalrat



Vorsitzende des Personalrates

Katrin Grohmann

geb. 1973, verheiratet, 1992 Abitur, 1992 bis 1999 Studium der Rechtswissenschaften an der TU Dresden und anschließendes Referendariat am Landgericht Chemnitz mit Abschluss des zweiten Staatsexamens, ab 2000 tätig als Assistentin der Geschäftsleitung in einem Unternehmen für Softwareentwicklung und Informationstechnologie, 2001 bis 2008 Syndikusanwältin, seit 2009 in der Stadtverwaltung Freiberg zunächst als Sachgebietsleiterin der Unteren Straßenverkehrsbehörde, ab 2012 als Sachgebietsleiterin Zentrale Dienste beschäftigt, seit Juni 2016 freigestellte Vorsitzende des Personalrates

Hauptsatzung der Stadt Freiberg

vom 06.06.2014 ¹

Präambel

Aufgrund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Stadt Freiberg in seiner Sitzung am 05.06.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrats die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Rechtsstellung, Aufgaben, Organe und Gebiet der Gemeinde
- § 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

Zweiter Abschnitt: Einwohner und Bürger der Gemeinde

- § 3 Rechtsstellung der Einwohner, Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag
- § 4 Rechtsstellung der Bürger, Bürgerbegehren
- § 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Bürgerpreis

Dritter Abschnitt: Stadtrat

- § 6 Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrats
- § 7 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen
- § 8 Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse
- § 9 Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses
- § 10 Aufgaben des Bau- und Betriebsausschusses
- § 11 Bildung und Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses
- § 12 Aufgaben der beratenden Ausschüsse
- § 13 Ältestenrat
- § 14 Beiräte
- § 14a Kinder- und Jugendparlament

Vierter Abschnitt: Oberbürgermeister und Beigeordnete

- § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters
- § 16 Beigeordnete und Stellvertreter

Fünfter Abschnitt: Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften

- § 17 Entscheidungenbefugnisse in Angelegenheiten der Unternehmen in privater Rechtsform
- § 18 Entscheidungenbefugnisse in Angelegenheiten rechtsfähiger Vereine

Sechster Abschnitt: Beauftragte

- § 19 Gleichstellungsbeauftragter

Siebenter Abschnitt: Ortschaftsverfassung

- § 20 Einrichtung und Bezeichnung von Ortschaften
- § 21 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats
- § 22 Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrats

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Sprachliche Gleichstellung
- § 24 Inkrafttreten

ERSTER ABSCHNITT: Grundlagen

§ 1

Rechtsstellung, Aufgaben, Organe und Gebiet der Gemeinde

- (1) Die Stadt Freiberg ist rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Die Stadt Freiberg besitzt den Status einer Großen Kreisstadt.
- (2) Die Stadt Freiberg erfüllt ihre Aufgaben in bürgerchaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe sowie im Rahmen der Gesetze durch die Einwohner und Bürger unmittelbar.
- (3) Organe der Stadt Freiberg sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.
- (4) Das Stadtgebiet ist in folgende Stadtteile gegliedert:
 - 001 Altstadt
 - 002 Freiberg Nord
 - 003 Freiberg Ost
 - 004 Freiberg Süd
 - 005 Freiberg West
 - 006 Zug
 - 007 Kleinwaltersdorf
 - 008 Halsbach

Ein Übersichtsplan des Stadtgebiets mit der Stadtteilgliederung ist als Anlage Bestandteil dieser Hauptsatzung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt als Wappen im blauen Renaissanceschild eine silberne, zinnengekrönte Mauer, in deren erhöhtem Mittelteil sich ein Tor mit hochgezogenem Fallgitter befindet. Das Tor ist mit einem goldenen Renaissanceschild belegt, der einen aufgerichteten, nach rechts gewendeten schwarzen Löwen zeigt. Die Mauer wird von drei silbernen Türmen überragt. Die Türme sind mit Rundbogenöffnungen, roten Dächern, goldenen Knöpfen und nach rechts weisenden goldenen Windfähnchen versehen. Der Mittelurm ist höher und stärker. Er hat unter dem Dach zwei und unter diesen drei Rundbogenöffnungen; die beiden Seitentürme besitzen oben drei und darunter zwei solcher Öffnungen.
- (2) Die Flagge der Stadt ist schwarz oben und gold (gelb) unten.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt enthält das Stadtwappen. Die Führung des Dienstsiegels ist dem Oberbürgermeister vorbehalten. Der Oberbürgermeister kann Bedienstete der Stadtverwaltung mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen. Näheres ist in einer Siegelordnung zu regeln.

ZWEITER ABSCHNITT:

Einwohner und Bürger der Gemeinde

§ 3

Rechtsstellung der Einwohner, Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag

- (1) Einwohner Freibergs ist jeder, der in der Stadt wohnt.
- (2) Allgemein bedeutsame städtische Angelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens einmal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Einwohnerversammlungen können auf Stadtteile beschränkt werden.
- (3) Der Stadtrat muss städtische Angelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag).

§ 4

Rechtsstellung der Bürger, Bürgerbegehren

- (1) Bürger der Stadt Freiberg ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Freiberg wohnt.
- (2) Die Durchführung eines Bürgerentscheids kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

§ 5

Ehrenbürgerrecht, Ehrenmedaille, Bürgerpreis

- (1) Der Stadtrat kann Personen, die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl ihrer Bürger verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht oder die Ehrenmedaille verleihen. Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.
- (2) Die Stadt Freiberg vergibt alljährlich den Bürgerpreis. Einzelheiten werden durch Satzung geregelt.

DRITTER ABSCHNITT: Stadtrat

§ 6

Rechtsstellung, Aufgaben und Zusammensetzung des Stadtrats

- (1) Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger Freibergs und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten übertragen hat.
- (3) Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

- (4) Der Stadtrat besteht aus 34 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem. Der Stadtrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen

- (1) Der Stadtrat bildet folgende ständige und beschließende Ausschüsse:
1. Verwaltungs- und Finanzausschuss
 2. Bau- und Betriebsausschuss
- (2) Der Stadtrat bildet folgende ständige und beratende Ausschüsse:
1. Bildungs- und Sozialausschuss
 2. Kulturausschuss
 3. Ausschuss für Haushalt und strategische Finanzplanung
- (3) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und zehn Stadträten. Je Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter bestellt werden, diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet.
- (4) Die beratenden Ausschüsse bestehen aus zehn Stadträten. Je Ausschussmitglied können bis zu drei Stellvertreter bestellt werden, diese sind keinem Ausschussmitglied persönlich zugeordnet. Die Mitglieder dieser Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter aus ihrer Mitte.
- (5) Jede im jeweiligen Ausschuss vertretene Stadtratsfraktion hat das Recht, für die ständige beratende Mitarbeit im jeweiligen Ausschuss je einen sachkundigen Einwohner zur Bestellung durch den Stadtrat vorzuschlagen. Fraktionen mit 7 Mitgliedern und mehr können einen weiteren sachkundigen Einwohner pro Ausschuss vorschlagen. Ausgenommen hiervon ist der Ausschuss für Haushalt und strategische Finanzplanung.

§ 8

Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig an Stelle des Stadtrats.

- (2) Den beratenden Ausschüssen obliegt die Vorberatung von Angelegenheiten des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse zu den in § 12 genannten Sachgebieten.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 9 bis 10 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die Befassung dem Stadtrat vorbehalten ist (z. B. § 28 Abs. 2 SächsGemO).
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbaren wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Die Zuständigkeit für das Eingehen von Verbindlichkeiten in der haushaltslosen Zeit entspricht der Zuständigkeit für die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen. Im Bereich der ausschließlich freiwilligen Leistungen (z.B. Vereinszuschüsse) und in Zweifelsfällen entscheidet der Stadtrat unabhängig von der Höhe des Betrages.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungs- und Finanzausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. allgemeine Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 2. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 3. allgemeine Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um leitende Bedienstete handelt,
 4. allgemeine Fragen von Recht und Ordnung,
 5. Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
 6. Angelegenheiten des Grundvermögens sowie der Waldbewirtschaftung und Jagd,
 7. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz,
 8. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
 9. Angelegenheiten der Unternehmen der Stadt in privater Rechtsform und solcher, an denen die Stadt beteiligt ist,

10. Angelegenheiten rechtsfähiger Vereine, in denen die Stadt Mitglied ist.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Verwaltungs- und Finanzausschuss über:

1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppe 2,
2. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD,
3. die vom Oberbürgermeister getroffene Vorauswahl von Bewerbern gemäß der vorgenannten Nr. 1. und 2. bei der Ernennung und der Einstellung von Bediensteten sowie von Bediensteten, bei denen der Stadtrat für die Ernennung oder Einstellung zuständig ist. Stadträte können weitere Bewerber aus dem Kreis der fristgemäß eingegangenen Bewerbungen im Rahmen des Vorauswahlverfahrens vorschlagen. Die Stadträte werden über die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen rechtzeitig schriftlich informiert. Die Anzahl der einzuladenden Bewerber, die sich im Verwaltungs- und Finanzausschuss vorstellen sollen, ist auf maximal sechs Personen und, sofern der Stadtrat die Entscheidung zur Einstellung zu treffen hat, auf maximal vier Personen zu begrenzen,
4. die Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 300.000 Euro beträgt,
5. die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit diese im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro betragen,
6. die Aufnahme und Umschuldung von Krediten und Darlehns, soweit diese im Einzelfall mehr als 3.000.000 Euro, aber nicht mehr als 5.000.000 Euro betragen,
7. die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt für den Zeitraum von max. 24 Monaten,
8. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht, der Erlass, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,
9. die Niederschlagung von Ansprüchen der Stadt, wenn die Niederschlagung im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,

10. die Veräußerung, die dingliche Belastung, die Abgabe von Verpflichtungserklärungen zur Eintragung von Baulasten, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,
11. die Veräußerung von beweglichem Vermögen, wenn der Wert im Einzelfall mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,
12. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie den Abschluss von ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften, wenn der Wert im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt,
13. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL sowie die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungssumme) im Einzelfall von mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro.),
14. die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss), soweit es sich um eine Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL im Rahmen der Wertgrenzen gemäß Nr. 13 handelt,
15. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall.
16. die Entscheidung über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen
 - a) zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Stadt Freiberg ist, ab einem Wert im Einzelfall von über 1.000 Euro;
 - b) in sonstigen Fällen ab einem Wert im Einzelfall von über 50 Euro,
17. die Angelegenheiten gemäß §§ 17 bis 18 der Unternehmen in privater Rechtsform und rechtsfähiger Vereine.

§ 10

Aufgaben des Bau- und Betriebsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Bau- und Betriebsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Planungs- und Bauordnungsrecht, Bauwesen, Vermessungswesen, Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
2. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung,
3. Verkehrsplanung und Verkehrsorganisation,
4. technische Verwaltung städtischer Liegenschaften und Verkehrseinrichtungen inkl. Fischerei und Weide,
5. Anlagen und Einrichtungen der technischen Infrastruktur, Angelegenheiten der Ver- und Entsorgung,
6. Sport-, Spiel-, Bade- und sonstige Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
7. Aufgaben der Betriebsausschüsse.

(2) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss im Falle von Vorhaben mit wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen:

1. über Stellungnahmen der Stadt als Nachbargemeinde gemäß § 2 und § 4 BauGB,
2. über Abweichungen nach § 67 Abs. 3 SächsBO bei verfahrensfreien Bauvorhaben,
3. im Friedhofsrecht über die Stellungnahme der Stadt als Friedhofsträger gemäß § 5 Abs. 5 Satz 5 Sächsisches Bestattungsgesetz bei zu Friedhöfen benachbarten Vorhaben,
4. über die Stellungnahme der Stadt zu Maßnahmen des Bundes und des Freistaates gemäß § 37 BauGB,
5. über die Stellungnahme der Stadt zu Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren gemäß § 38 BauGB,
6. über die Stellungnahme der Stadt im Rahmen der Beteiligung der Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 10 Raumordnungsgesetz (ROG).

(3) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete erhält der Ausschuss im Falle von Vorhaben mit wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen über:

1. die Erteilung von Genehmigungen gemäß §§ 144, 145 BauGB,
2. die Erklärung des Abschlusses einer Sanierung gemäß § 163 BauGB,
3. die Genehmigung von Vorhaben im Geltungsbereich einer Erhaltungssatzung gemäß § 172 BauGB,
4. den Erlass städtebaulicher Gebote gemäß §§ 175 bis 179 BauGB die Unterlagen zur Stellungnahme.

- (4) Über bauplanungsrechtliche Entscheidungen mit wesentlichen städtebaulichen Auswirkungen und ohne Ermessensspielraum für die Verwaltung für genehmigungspflichtige Vorhaben wird der Ausschuss einmal im Quartal informiert:
1. über die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 33 BauGB,
 2. über die Zulassung von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB,
 3. über die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB.
- (5) Innerhalb der vorgenannten Aufgabengebiete entscheidet der Ausschuss weiter:
1. über die Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen:
 - 1.1 nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), wenn ein Grundsatz- bzw. Aufstellungsbeschluss des Stadtrats vorliegt und das ermittelte Honorar mehr als 75.000 Euro beträgt, aber nicht den Schwellenwert des § 2 Vergabeverordnung (VgV) erreicht,
 - 1.2 die Beauftragung nach VOF, wenn das ermittelte Honorar den Schwellenwert des § 2 VgV erreicht, aber nicht die Summe von 300.000 Euro überschreitet,
 - 1.3 über sonstige, nicht unter Nr. 1.1 oder 1.2 fallende Planungs- und Beratungsleistungen, wenn das ermittelte Honorar mehr als 10.000 Euro beträgt, aber nicht die Summe von 35.000 Euro überschreitet,
 2. bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Bau-/ Leistungssumme) im Einzelfall von mehr als 300.000 Euro, aber nicht mehr als 1.000.000 Euro über:
 - 2.1 die Genehmigung von Bauunterlagen und die Ausführung städtischer Bauvorhaben bei Nachweis der Finanzierung und der Folgekosten (Baubeschluss),
 - 2.2 die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL (Vergabebeschluss),
 - 2.3 die Anerkennung der Schlussrechnung (Abrechnungsbeschluss),
 3. über die Gewährung von Zuschüssen und den Abschluss der jeweiligen Zuwendungsvereinbarungen im Einzelfall:
 - 3.1 von mehr als 75.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000

- Euro für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderprogramme, soweit die Zuschüsse im Haushaltsplan ausgewiesen sind,
- 3.2 von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro für Vorhaben im Rahmen der Städtebauförderprogramme, soweit die Zuschüsse nicht im Haushaltsplan ausgewiesen sind bzw. die ausgewiesenen Zuschüsse überschritten werden sollen,
 4. bei städtischen Bauvorhaben über die Überschreitung von Auftragssummen, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Einzelfall von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro sowie über damit zusammenhängende überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen.

§ 11

Bildung und Zuständigkeiten des Umlegungsausschusses

Die Bildung des Umlegungsausschusses erfolgt nach den Bestimmungen der Sächsischen Umlegungsausschussverordnung. Der Umlegungsausschuss hat die der Umlegungsstelle zustehenden Befugnisse mit Ausnahme der Anordnung der Umlegung nach § 46 Abs. 1 BauGB.

Er ist zuständig für alle Entscheidungen zur Durchführung von Umlegungen nach den §§ 45 ff. BauGB und von Grenzregelungen nach den §§ 80 ff. BauGB.

§ 12

Aufgaben der beratenden Ausschüsse

- (1) Aufgabe des Bildungs- und Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Bildung und des Sozialwesens anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Bildungs- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (2) Aufgabe des Kulturausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur, des Tourismus und der Wissenschaft anzuregen und zu fördern. Insbesondere sind die Zusammenarbeit mit der TU Bergakademie Freiberg, die Städtepartnerschaften und die Kontakte zu anderen Regionen zu pflegen.
- (3) Aufgabe des Ausschusses für Haushalt und strategische Finanzplanung ist es, die Zielvorgaben der Haushaltspla-

nung des jeweiligen Folgejahres sowie die zugrunde liegende Mittelfristige Finanzplanung der Stadt Freiberg für die nächsten fünf Jahre zu begleiten und zu entwickeln.

§ 13 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse berät.

§ 14 Beiräte

- (1) Für geheimzuhaltende Angelegenheiten wird ein ständiger Beirat gebildet. Dem Beirat gehören fünf Stadträte an.
- (2) Zur Unterstützung des Stadtrats sowie der Stadtverwaltung in Fragen des Sports in der Stadt wird ein ständiger Beirat gebildet. Ihm gehören vier Stadträte sowie vier sachkundige Einwohner an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen. Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt. Die Stadtverwaltung wird ständig durch den Oberbürgermeister oder einen vom ihm Beauftragten vertreten.
- (3) Zur Unterstützung des Stadtrats sowie der Stadtverwaltung wird ein ständiger Beirat für die Belange der Behinderten und Senioren gebildet. Ihm gehören vier Stadträte und vier sachkundige Einwohner an. Für die Mitglieder ist die gleiche Anzahl Stellvertreter zu bestellen. Der Beiratsvorsitzende und dessen Stellvertreter werden aus der Mitte des Beirats gewählt. Die Stadtverwaltung wird ständig durch den Oberbürgermeister oder einen vom ihm Beauftragten vertreten.

§ 14 a Kinder- und Jugendparlament

- (1) Es wird ein Kinder- und Jugendparlament gebildet, um die Interessen von Kindern und Jugendlichen in geeigneter Weise anzuhören und bei Planungen und Vorhaben der Stadtverwaltung, welche die Interessen von Kindern und Jugendlichen maßgebend berühren zu beteiligen.
- (2) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments können

in allen Schulen Stadt Freiberg und Jugendvereinen, die sich selbst verwalten, gewählt werden.

- (3) Das Kinderparlament gibt sich zur Regelung von Einzelheiten eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Oberbürgermeisters bedarf.
- (4) An den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments nimmt der Oberbürgermeister oder sein Stellvertreter teil. Die Stadträte können an allen Sitzungen teilnehmen.

VIERTER ABSCHNITT: Oberbürgermeister und Beigeordnete

§ 15

Rechtsstellung und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Freiburger Stadtrats und Leiter der Stadtverwaltung Freiberg. Er vertritt die Stadt.
- (2) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets,
 2. die Vergabe von Bauleistungen nach VOB und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL (Vergabebeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Kosten (Leistungssumme) im Einzelfall von bis zu 300.000 Euro,
 3. die Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Vergabebeschluss) bis zum Schwellenwert des § 2 Vergabeverordnung (VgV),
 4. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit für die Durchführung einzelner Aufgaben im Interesse der Stadt, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist,
 5. die Bestellung der Mitglieder der Wahlvorstände und der erforderlichen Hilfskräfte bei öffentlichen Wahlen und Abstimmungen, soweit durch Gesetze oder Rechtsverordnungen nichts anderes bestimmt ist,
 6. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 2 bis 9 TVöD,

Beamten der Laufbahngruppe 1 sowie von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen sowie die Einstellung von Mutterschutz- und Elternzeitvertretungen und sonstigen bis zu einem Jahr befristeten Vertretungen von Beschäftigten soweit es sich nicht um leitende Bedienstete i. S. d. § 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO handelt,

7. die Entscheidung über die in § 9 Abs. 2 Nr. 4 bis 16 genannten Aufgabengebiete und bis zu den dort genannten unteren Grenzen im Einzelfall,
 8. die Entscheidung über die in § 10 Abs. 2 und 4 genannten Angelegenheiten, wenn die Angelegenheiten bzw. Maßnahmen nur unwesentliche städtebauliche Auswirkungen haben,
 9. die Entscheidung über die in § 10 Abs. 5 Nr. 1 bis 4 genannten Angelegenheiten bis zu den dort genannten unteren Grenzen im Einzelfall,
 10. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen,
 11. die Aufnahme von Kassenkrediten und das Anlegen von Geldvermögen inkl. der dafür notwendigen Buchungen entsprechend den gesetzlichen Vorschriften,
 12. der Abschluss von Versicherungsverträgen,
 13. die Genehmigung zur Benutzung des Wappens der Stadt Freiberg,
 14. die Entscheidung über Angelegenheiten gemäß §§ 17 bis 18, soweit nicht der Stadtrat oder der Verwaltungs- und Finanzausschuss zuständig sind,
 15. Umverteilung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus Produktsachkonten innerhalb des Budgets,
 16. die Entscheidung zu überplanmäßigen Aufwendungen bei der Gewerbesteuerumlage.
- (3) Der Oberbürgermeister leitet eingehende Petitionen an das zuständige Organ der Stadt zur Beratung und Entscheidung weiter und erteilt dem Petenten nach Prüfung einen begründeten Bescheid.

§ 16

Beigeordnete und Stellvertreter

- (1) Der Stadtrat bestellt als Stellvertreter des Oberbürgermeisters einen hauptamtlichen Beigeordneten. Er führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“.

- (2) Neben dem Beigeordneten nach § 16 Abs. 1 bestellt der Stadtrat aus seiner Mitte einen (weiteren) Stellvertreter des Oberbürgermeisters, wobei sich die Stellvertretung auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten beschränkt. Der Stellvertreter nach § 16 Abs. 2 Satz 1 ist hinsichtlich der Stellvertretung auf den Vorsitz im Stadtrat, die Vorbereitungen der Sitzungen (§ 36 SächsGemO) und die Repräsentation der Stadt beschränkt.
- (3) Zusätzlich zum Stellvertreter nach § 16 Abs. 2 bestellt der Oberbürgermeister für die Stellvertretung in den Fällen der Verhinderung, welche über die Aufgaben des § 16 Abs. 2 Satz 2 hinausgeht, im Einvernehmen mit dem Stadtrat zwei weitere Bedienstete der Stadt zu seinen Vertretern.

FÜNFTER ABSCHNITT: Unternehmen, Beteiligungen und Mitgliedschaften

§ 17

Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten der Unternehmen in privater Rechtsform

- (1) Der Oberbürgermeister und die weiteren Vertreter der Stadt üben ihre Befugnisse in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens in privater Rechtsform in den nachgenannten Fällen auf Grund eines Beschlusses des Stadtrats aus:
 1. Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Satzung,
 2. Wahl und Abberufung der von der Stadt Freiberg zu entsendenden Mitglieder von Aufsichtsräten und Beiräten,
 3. Bestellung und Abberufung sowie Anstellung und Entlassung von Geschäftsführern,
 4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Mitgliedern des Aufsichtsrats und Geschäftsführern,
 5. Einwilligung zu Verfügung über Geschäftsanteile,
 6. Auflösung des Unternehmens,
 7. Bestellung und Abberufung von Liquidatoren,
 8. Errichtung und Übernahme von Unternehmen, vollständige oder teilweise Veräußerung von Unternehmen sowie Beteiligung an Unternehmen.
- (2) In Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, insbesondere soweit sie der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unter-

nehmens von der Geschäftsführung oder vom Aufsichtsrat zur Entscheidung vorgelegt werden, sind der Oberbürgermeister sowie die weiteren Vertreter der Stadt verpflichtet, den Vorgang dem Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind insbesondere:

1. Maßnahmen mit größeren Geschäftsrisiken;
 2. unvorhergesehene Investitionen und besondere Finanzierungsmaßnahmen, soweit diese außerhalb des Wirtschaftsplans anfallen;
 3. Maßnahmen mit erheblichen Haushaltsrisiken für die Stadt.
- (3) An die Beschlüsse des Stadtrats und des Verwaltungs- und Finanzausschusses sind der Oberbürgermeister und die weiteren Vertreter der Stadt mit der Folge gebunden, dass sie die vom Stadtrat oder Verwaltungs- und Finanzausschuss getroffene Entscheidung bei Ausübung ihrer Befugnisse in der Gesellschafterversammlung oder dem entsprechenden Organ eines Unternehmens zu vollziehen haben.
- (4) Hat die Stadt nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung das Recht, ihren Vertretern in den Aufsichtsräten, Verwaltungsräten oder ähnlichen Überwachungsorganen Weisungen zu erteilen oder handelt es sich um einen fakultativen Aufsichtsrat, gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 18

Entscheidungsbefugnisse in Angelegenheiten rechtsfähiger Vereine

Für Entscheidungen in Angelegenheiten von rechtsfähigen Vereinen, in denen die Stadt Mitglied ist, gilt § 17 sinngemäß.

SECHSTER ABSCHNITT: Beauftragte

§ 19

Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Gleichstellungsbeauftragten. Der Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine Funktion hauptamtlich in der Weise, dass er die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten mit seinen bisherigen versieht.

- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte setzt sich für die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frau und Mann auf städtischer Ebene ein. Dazu gehört das Einbringen geschlechterspezifischer Belange in die Arbeit des Stadtrats und der Stadtverwaltung.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrats und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Oberbürgermeister hat ihn über vorgesehene Maßnahmen, welche Gleichstellungsfragen berühren, rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

SIEBENTER ABSCHNITT: Ortschaftsverfassung

§ 20

Einrichtung und Bezeichnung von Ortschaften

- (1) In den Stadtteilen Zug, Kleinwaltersdorf und Halsbach wird die Ortschaftsverfassung eingeführt und je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften sind in der Anlage zu dieser Hauptsatzung kartografisch erfasst.
- (2) Die Ortschaften führen die Bezeichnung

Freiberg Stadtteil Zug,
Freiberg Stadtteil Kleinwaltersdorf,
Freiberg Stadtteil Halsbach.

§ 21

Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrats

- (1) In den Ortschaften wird je ein Ortschaftsrat gebildet. Dem Ortschaftsrat Zug gehören neun, dem Ortschaftsrat Kleinwaltersdorf sieben und dem Ortschaftsrat Halsbach fünf ehrenamtlich tätige Mitglieder (Ortschaftsräte) an.
- (2) Die Mitglieder des Ortschaftsrats wählen ihren Vorsitzenden (Ortsvorsteher) und mindestens einen Stellvertreter.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats. Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt.

§ 22

Aufgaben und Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, welche die Ortschaft betreffen, insbesondere bei der Wahrnehmung der gemeindlichen Planungshoheit, der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, sowie bei der Veräußerung, Vermietung und Verpachtung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke zu hören. Die Anhörung des Ortschaftsrates hat rechtzeitig vor der Entscheidung des dafür zuständigen Gremiums der Stadt zu erfolgen. Dem Ortschaftsrat ist für die Wahrnehmung seiner Anhörung ausreichend Zeit einzuräumen, um die Angelegenheit im erforderlichen Umfang erörtern zu können. Eine Anhörung ist so rechtzeitig durchzuführen, dass die Beschlüsse des Ortschaftsrats im Wortlaut dem Oberbürgermeister bzw. den zuständigen Gremien mitgeteilt werden und noch Einfluss auf die Entscheidungen der zuständigen Verwaltungsorgane haben können.
- (2) Der Ortschaftsrat hat Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Die Ortsvorsteher, deren Stellvertreter oder ein von den Ortschaftsräten im Einvernehmen mit dem Ortsvorsteher bestimmtes Mitglied des Ortschaftsrates können an allen Sitzungen des Stadtrates sowie seiner Ausschüsse und Beiräte mit Ausnahme des Beirates für geheim zuhaltende Angelegenheiten beratend teilnehmen. Zu den Sitzungen dieser Gremien hat der jeweilige Vorsitzende fristgemäß mit Angabe der Verhandlungsgegenstände einzuladen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren können in entsprechender Anwendung der §§ 24, 25 SächsGemO auf Ortschaftsebene durchgeführt werden, soweit sich die Angelegenheit auf die Ortschaft beschränkt.

ACHTER ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 23

Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Hauptsatzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint.

Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beginn des Tages, an dem der am 25.05.2014 gewählte Freiburger Stadtrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentritt, in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt treten die Hauptsatzung vom 08.12.2006, die 1. Änderungssatzung vom 02.10.2009 und die 2. Änderungssatzung vom 07.12.2012 außer Kraft.

Freiberg, 06.06.2014

Bernd-Erwin Schramm
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)

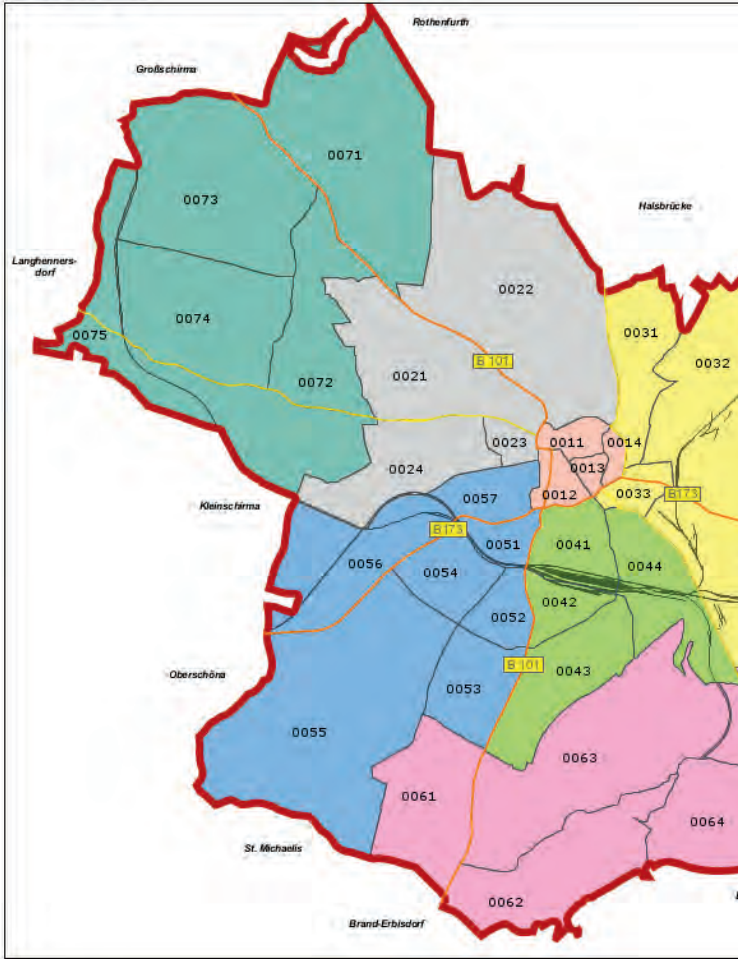
Die Neufassung ergibt sich aus:

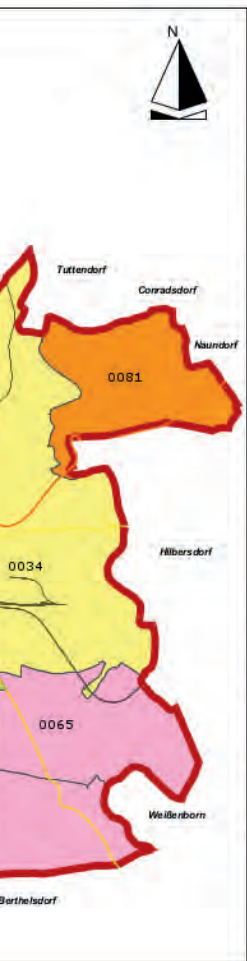
- (1) Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 06.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Freiberg am 11.06.2014
- (2) 1. Änderungssatzung vom 06.10.2014, veröffentlicht im Amtsblatt vom 08.10.2014
- (3) 2. Änderungssatzung vom 17.09.2015, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.09.2015
- (4) 3. Änderungssatzung vom 05.02.2016, veröffentlicht im Amtsblatt vom 25.09.2016
- (5) 4. Änderungssatzung vom 13.09.2018, veröffentlicht im Amtsblatt vom 28.09.2018
- (6) 5. Änderungssatzung vom 11.07.2019, veröffentlicht im Amtsblatt vom 26.07.2019

Anlage der Hauptsatzung

Anlage

(zu § 1 Abs. 4)





LEGENDE



Altstadt

- 0011 Domviertel (ca. 21,2 ha)
- 0012 Petriviertel (ca. 23,5 ha)
- 0013 Nikolaiviertel (ca. 9,7 ha)
- 0014 Jakobiviertel (ca. 9,9 ha)



Freiberg Nord

- 0021 Lößnitz (ca. 171,3 ha)
- 0022 Loßnitz (ca. 338,2 ha)
- 0023 Friedeburg (ca. 18,4 ha)
- 0024 Neu-Friedeburg (ca. 114,3 ha)



Freiberg Ost

- 0031 Scheunenviertel (ca. 93,1 ha)
- 0032 Himmelfahrer Revier (ca. 276,8 ha)
- 0033 Donatsviertel (ca. 26,6 ha)
- 0034 Hüttenviertel (ca. 314,3 ha)



Freiberg Süd

- 0041 Bahnhofsvorstadt (ca. 61,4 ha)
- 0042 Hinter dem Bahnhof (ca. 36,0 ha)
- 0043 Seilerberg (ca. 109,6 ha)
- 0044 Silberhofviertel (ca. 106,1 ha)



Freiberg West

- 0051 Freibergsdorf (ca. 29,3 ha)
- 0052 Wasserberg Ost (ca. 37,2 ha)
- 0053 Wasserberg Süd (ca. 75,5 ha)
- 0054 Wasserberg Nord (ca. 58,4 ha)
- 0055 Wasserberg West (ca. 398,1 ha)
- 0056 Femsesiechen (ca. 145,9 ha)
- 0057 Hospitalviertel (ca. 45,8 ha)



Zug

- 0061 Rotes Vorwerk (ca. 129,7 ha)
- 0062 Oberzug (ca. 167,0 ha)
- 0063 Niederzug (ca. 282,5 ha)
- 0064 Langenrinne (ca. 205,7 ha)
- 0065 Pulvermühle (ca. 208,3 ha)



Kleinwaltersdorf

- 0071 Fürstenbusch (ca. 307,7 ha)
- 0072 Waltersbach (ca. 125,1 ha)
- 0073 Nonnenwald (ca. 262,3 ha)
- 0074 Rittergut (ca. 184,1 ha)
- 0075 Bahnhof (ca. 243,2 ha)



Halsbach

- 0081 Halsbach (ca. 196,7 ha)

Kleinräumige Gliederung

Stadtteile / Stadtviertel M 1:50000



Planverfasser:

Stadtverwaltung Freiberg
 Dez. Stadterneuerung / Hochbau und Liegenschaftsamt
 SG Liegenschaftsverwaltung
 Kommunales Informationssystem
 Obermarkt 24
 09599 Freiberg
 Tel. 03731/273 251 Fax: 03731/2737325
 e-mail: liegenschaften@freiberg.de
 internet: www.freiberg.de

Geschäftsordnung des Stadtrats der Stadt Freiberg

vom 03.05.2002 ¹

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und § 13 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Freiberg hat der Stadtrat am 02.05.2002 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Pflichten und Rechte der Stadträte
- § 2 Befangenheit
- § 3 Vertretungsverbot
- § 4 Fraktionsbildung
- § 4 a Ältestenrat
- § 5 Pflichten und Rechte der sachkundigen Einwohner
- § 6 Sitzordnung

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

- § 7 Einberufung
- § 7a digitale Ratsarbeit
- § 8 Tagesordnung
- § 9 Ortsübliche Bekanntgabe
- § 10 Vorinformation der Medien

Dritter Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

- § 11 Öffentlichkeit
- § 12 Verhandlungsgegenstände
- § 13 Sitzungsablauf
- § 14 Verhandlungsleitung
- § 15 Sitzungsordnung
- § 16 Redeordnung
- § 17 Anträge zur Sache
- § 18 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 19 Beschlüsse
- § 20 Abstimmungen
- § 21 Wahlen

- § 22 (aufgehoben)
- § 23 Schriftliches Verfahren
- § 24 Informations- und Anfragerecht
- § 25 Fragestunde für Stadträte
- § 26 Einwohnerfragestunde
- § 27 Niederschrift
- § 28 Beschlusskontrolle
- § 29 Unterrichtung der Einwohner

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Geltung
- § 31 Petitionen
- § 32 Sprachliche Gleichstellung
- § 33 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Pflichten und Rechte der Stadträte

- (1) Die Stadträte sind durch ihr Mandat zur Teilnahme an der Arbeit des Stadtrats verpflichtet und haben dies durch Eintrag in die Anwesenheitslisten nachzuweisen. Alle Verhinderungen, auch zeitweilige, sind dem Vorsitzenden anzuzeigen. Wer nach Eröffnung der Sitzung kommt, meldet sich beim Vorsitzenden, vertreten durch den Schriftführer, an. Wer zwischenzeitlich oder vorzeitig die Sitzung verlässt, meldet sich gegenüber dem Vorsitzenden durch Abgeben der Platzkarte beim Schriftführer ab.
- (2) Die an der Teilnahme an einer Ausschusssitzung verhinderten Stadträte haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen für diese Sitzung zu übergeben. Haben Mitglieder von Ausschüssen im Büro des Stadtrats ihre längere Abwesenheit angezeigt, sorgt der Vorsitzende für die Erfüllung der Pflichten nach Satz 1.
- (3) Jeder Stadtrat ist zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (4) Jeder Stadtrat erhält für die Dauer seines Mandats einen Ausweis, je ein Exemplar der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung der Stadt Freiberg und der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 2

Befangenheit

- (1) Ein Stadtrat, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit im Sinne von § 20 SächsGemO zur Folge haben kann, ist verpflichtet, dies vor Beginn der Beratung dieser Angelegenheit dem Vorsitzenden mitzuteilen. Ob ein Ausschlussgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stadtrat.
- (2) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Ist die Sitzung öffentlich, so kann er in dem für Gäste bestimmten Teil des Sitzungsraumes verbleiben.

§ 3

Vertretungsverbot

Stadträte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen für dieses Verbot vorliegen, stellt im Zweifelsfall der Stadtrat fest. Insbesondere darf ein dem Stadtrat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Stadt nicht übernehmen.

§ 4

Fraktionsbildung

- (1) Stadträte können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Stadträten bestehen. Jeder Stadtrat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Stadträte, die keiner Fraktion angehören, können von einer Fraktion als Hospitanten aufgenommen werden, zählen jedoch bei der Feststellung der Stärke einer Fraktion nicht mit.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der Fraktions-

mitglieder sind dem Vorsitzenden des Stadtrats schriftlich mitzuteilen. Spätere Änderungen sind gleichfalls dem Vorsitzenden des Stadtrats mitzuteilen.

§ 4a Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden sowie aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen. Parteien / Wählervereinigungen ohne Fraktionsstatus - aber mit mindestens zwei Sitzen im Stadtrat - haben ebenfalls das Recht, einen Vertreter in den Ältestenrat zu entsenden. Die Stadträte werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Stadtrates von den Fraktionen bzw. Parteien / Wählervereinigungen benannt. Sowohl der Oberbürgermeister als auch die Stadträte können sich im Falle ihrer Verhinderung durch Stellvertreter vertreten lassen.
- (2) Aufgabe des Ältestenrates ist es, den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse zu beraten. Die gesetzliche Aufgabenabgrenzung zwischen Oberbürgermeister und Stadtrat bleibt hiervon unberührt. Der Ältestenrat bereitet im Stadtrat zu vollziehende Wahlen vor.

§ 5

Pflichten und Rechte der sachkundigen Einwohner

- (1) Zur Mitarbeit in den Gremien des Stadtrats berufene sachkundige Einwohner haben ihre ehrenamtliche Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben. Sie sind verpflichtet, an den anberaumten Sitzungen teilzunehmen; etwaige Verhinderungen sind dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 1 Abs. 3 sowie §§ 2 und 3 gelten für sachkundige Einwohner entsprechend. Darüber ist der sachkundige Einwohner vor Aufnahme seiner Tätigkeit durch den Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums aktenkundig zu belehren.
- (2) In den Gremien haben die sachkundigen Einwohner das Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Anträge sind über die Fraktionen zu stellen.
- (3) Jeder sachkundige Einwohner erhält zu Beginn seiner Tätigkeit je ein Exemplar der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung der Stadt Freiberg und der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 6 Sitzordnung

In den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse nehmen die Stadträte ihre Plätze entsprechend ihrer Fraktionszugehörigkeit ein. Die Anordnung der Fraktionen wird durch den Ältestenrat bestimmt. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen regeln diese selbst. Hospitanten werden wie Fraktionsmitglieder behandelt; dies trifft gleichermaßen für sachkundige Einwohner in den Ausschüssen zu. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, sowie den Ortsvorstehern und Beauftragten weist der Ältestenrat den Platz zu.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Sitzungen

§ 7 Einberufung

- (1) Der Stadtrat führt seine regelmäßigen Sitzungen am ersten Donnerstag eines jeden Monats durch. In der Regel finden die Sitzungen im Ratssaal des Rathauses statt; sie beginnen 16.00 Uhr. Fällt der erste Donnerstag eines Monats auf einen Feiertag, so findet die Sitzung am darauffolgenden Donnerstag statt. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Zustimmung des Stadtrats.
- (2) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse finden in der Regel montags und donnerstags im Ratssaal des Rathauses statt; sie beginnen 18.00 Uhr. Diese Ausschüsse legen ihre Sitzungstermine für mindestens drei Monate im Voraus fest. Abweichungen von den getroffenen Regelungen bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Ausschusses. Der Oberbürgermeister kann bei dem Fehlen von Sitzungsvorlagen bzw. von Beratungsgegenständen zu den im Voraus festgelegten Sitzungsterminen die Einberufung der Sitzung unterlassen. Die Begründung dafür ist in der nächstfolgenden Sitzung des Gremiums vorzunehmen. Alle anderen Gremien regeln ihre Sitzungstermine und -orte in eigener Verantwortung.
- (3) Die Einladungen zu den Sitzungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse mit der Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung sind den Stadträten, Ortsvorstehern und den sachkundigen Einwohnern mit angemessener Frist, in der

Regel sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin, in ihren Postfächern bzw. im Ratsinformationssystem zuzustellen. Den Einladungen sind die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Sind weitere Unterlagen vorhanden, liegen diese im Büro des Stadtrates für die Mitglieder der Gremien / des Stadtrates zur Einsicht bereit. Beratungsunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht an Dritte weitergegeben werden. Bei der Entscheidung, ob das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen, berät der Ältestenrat den Oberbürgermeister.

- (4) Der Stadtrat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (5) Der Stadtrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der Stadträte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (6) In Eilfällen kann der Stadtrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Die Dringlichkeit ist vor Eintritt in die Beratung zu begründen.

§ 7 a digitale Ratsarbeit

Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem Oberbürgermeister schriftlich oder elektronisch eine E-Mail-Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 7 Absatzes 3 rechtsverbindlich übersendet werden können. Für den Abruf oder die Übermittlung der zur Beratung erforderlichen Unterlagen kann das Ratsinformationssystem der Stadt Freiberg zum Einsatz kommen. Der Empfänger ist dafür verantwortlich, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf Einladungen und Beratungsunterlagen nehmen können.

§ 8 Tagesordnung

- (1) Der Oberbürgermeister setzt nach Beratung mit dem Ältestenrat die Tagesordnung fest. In gleicher Weise erfolgt die Bestimmung der Öffentlichkeit der Verhandlungsgegenstände.

- (2) Hat der Stadtrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen. Wünscht der Ältestenrat die Beratung von Verhandlungsgegenständen, sollen diese in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen. Anträge eines Fünftels der Stadträte, die mindestens 21 Kalendertage vor dem Sitzungstermin beim Oberbürgermeister schriftlich eingegangen sind, sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen. Dies gilt nicht, wenn der Stadtrat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.
- (4) Auf Beschluss des Ortschaftsrats ist ein Verhandlungsgegenstand, der in die Zuständigkeit des Ortschaftsrats fällt, auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrats zu setzen, wenn der Stadtrat den gleichen Verhandlungsgegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.

§ 9

Ortsübliche Bekanntgabe

Ort, Datum, Uhrzeit und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse sind vom Oberbürgermeister entsprechend der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiberg bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung in Eilfällen.

§ 10

Vorinformation der Medien

Die lokalen Medien sind für den öffentlichen Sitzungsteil gemäß der in § 7 Abs. 3 genannten Frist einzuladen. Beschlussvorschläge von übergebenen Unterlagen sind mit einer Sperrfrist (Beginn der Sitzung) zu versehen.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Sitzungen

§ 11 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats und seiner beschließenden Ausschüsse sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern. Gäste sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen, z.B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung sind anwesend:
 1. die Mitglieder des Stadtrats,
 2. der Beigeordnete, der Leiter des Amtes des Oberbürgermeisters, der Hauptamtsleiter und der Leiter des Amtes für Betriebswirtschaft und Recht,
 3. die Ortsvorsteher und die Beauftragten,
 4. die Schriftführer.

§ 14 Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass der Bedienstete nur während der Beratung des Verhandlungsgegenstandes anwesend ist, zu dem er hinzugezogen wurde. Bei Personalfragen ist der Personalratsvorsitzende zur Teilnahme berechtigt.
- (3) An nichtöffentlicher Sitzung kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und bei Bedarf der zuständige Prüfer teilnehmen.

§ 12 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Stadtrat und seine Ausschüsse verhandeln über Anträge aus der Verwaltung oder aus der Mitte des Stadtrats.
- (2) Mehrheitliche Empfehlungen aus beratenden Ausschüssen sind auf Antrag des Ausschusses als Verhandlungsgegenstand im Stadtrat zu behandeln.
- (3) Die Anträge sind als Vorlagen schriftlich einzureichen. Mit Ausnahme von Informationsvorlagen müssen sie drei wesentliche Teile enthalten:
 1. einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag,
 2. eine Begründung bzw. Schilderung des Sachverhaltes,

3. die Darlegung des finanziellen Aufwandes einschließlich der Folgekosten sowie einen Deckungsvorschlag; bei Anträgen aus der Mitte des Stadtrats sind die finanziellen Auswirkungen in Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu ermitteln. Darüber hinaus müssen aus der Vorlage der Einreicher und die Beratungsfolge ersichtlich sein.
- (4) Außerdem werden Vorschläge und Anregungen aus Einwohnerversammlungen nach § 22 Abs. 4 SächsGemO sowie Einwohneranträge nach § 23 Abs. 1 SächsGemO verhandelt.
- (5) Tischvorlagen, die von der Verwaltung eingereicht werden und keine Eilbedürftigkeit im Sinne von § 36 Abs. 4 SächsGemO begründen, haben nur informierenden Charakter. Sie dürfen keine Beschlussvorlagen sein oder ausgereichte und in den Ausschüssen und Fraktionen vorberatene Beschlussvorlagen wesentlich verändern bzw. ergänzen. Ausnahmen sind redaktionelle Änderungen sowie Berichtigungen von Fehlern. Weitere Ausnahmen sind aus wichtigem Grund auf Antrag vom Stadtrat in der jeweiligen Sitzung zu bestätigen.

§ 13 Sitzungsablauf

Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:

1. Eröffnung der Sitzung,
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Stadträte,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Bestimmung von zwei Stadträten als Urkundspersonen,
5. Beschlussfassung über die Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung,
6. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge,
7. Kenntnisnahme der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung und Entscheidung über Einwendungen zur Niederschrift,
8. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen,
9. Bericht des Oberbürgermeisters über Angelegenheiten der Stadt und über Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse sowie über den Vollzug von Beschlüssen,
10. Verhandlung der Tagesordnungspunkte gemäß der öffentlichen Bekanntmachungsreihenfolge,

11. Verhandlung von Anfragen und Anregungen der Stadträte (Sonstiges),
12. Schließung der Sitzung.

§ 14 Verhandlungsleitung

- (1) Der Vorsitzende des Stadtrats ist der Oberbürgermeister, er eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Im Falle seiner Verhinderung übernehmen seine Stellvertreter in der festgelegten Reihenfolge den Vorsitz. Sind auch diese verhindert, so wählt der Stadtrat für diese Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl findet unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten anwesenden Stadtrats ohne Aussprache statt.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen, achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung und übt das Hausrecht aus. Der Vorsitzende hat die Verhandlungsleitung an seinen Stellvertreter abzugeben, wenn er selbst das Wort zur Sache ergreift. Er kann zeitweilig die Verhandlungsleitung an einen Stellvertreter übertragen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet die Aussprache zu jedem Punkt der Tagesordnung. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so ruft er zur Beschlussfassung auf.
- (4) Der Vorsitzende kann sowohl Bedienstete der Stadt (§ 44 Abs. 6 SächsGemO) als auch sachverständige Dritte (§ 44 Abs. 1 SächsGemO) zur Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände (wie z. B. Rechtsberatung, Bauleitplanung oder umfangreiche Baumaßnahmen) hinzuziehen und mit dem Vortrag beauftragen.

§ 15 Sitzungsordnung

- (1) Jeder Redner hat sich in seinen Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden,

so kann der Vorsitzende das Wort entziehen, wenn der Redner beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde. Ist dem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu diesem Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

- (2) Verletzt ein Sitzungsteilnehmer die Ordnung, insbesondere durch Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder durch beleidigende Äußerungen, ruft ihn der Vorsitzende unter Namensnennung zur Ordnung.
- (3) Ist ein Sitzungsteilnehmer während einer Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen des dritten Ordnungsrufs hingewiesen worden, oder verletzt ein Sitzungsteilnehmer gröblich die Ordnung, so kann ihn der Vorsitzende von dieser Sitzung ausschließen. Der Betroffene kann als Gast den Sitzungen beiwohnen, für ihn gelten die Regelungen der Geschäftsordnung über Gäste.
- (4) Gegen den Ausschluss kann der betroffene Sitzungsteilnehmer die Entscheidung des Stadtrats anrufen. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Stadtrat in seiner nächsten Sitzung.
- (5) Mit dem Ausschluss ist der Verlust der auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen verbunden.
- (6) Wer unter den Gästen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung des Stadtrats auf sonstige Weise zu beeinflussen, wird vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfall des Sitzungssaales verwiesen.
- (7) Bei störender Unruhe unter den Gästen kann der Vorsitzende nach vorheriger Ermahnung die Sitzung befristet unterbrechen und den Gästeraum räumen lassen, wenn die Störung nicht anderweitig beseitigt werden kann.
- (8) Während der Sitzung sind Ton- und Bildaufzeichnungen, die nicht zum Zwecke der Erstellung der Niederschrift nach § 27 angefertigt werden, nur mit vorheriger und schriftlicher Genehmigung des Oberbürgermeisters zulässig.

§ 16 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, erhält zunächst der Berichtersteller das Wort.
- (2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Handheben zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Stadtrates gleichzeitig, so bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ein Teilnehmer der Beratung darf das Wort erst dann ergreifen, wenn es ihm vom Oberbürgermeister erteilt wird.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will. Weiteren Nichtmitgliedern des Stadtrates kann auf Antrag einer Fraktion oder des Vorsitzenden nach Beschluss des Stadtrates das Wort erteilt werden.
- (4) Bei der Verhandlung von Anträgen ist zuerst dem Antragsteller und bei Ausschussempfehlungen dem Ausschussberichterstatter das Wort zu erteilen.
- (5) Die Redezeit beträgt bei Antragsbegründung fünf Minuten und in der Aussprache drei Minuten. Verlängerte Redezeit kann auf Antrag gewährt werden.
- (6) In der Aussprache darf ein Stadtrat höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen. Dies gilt nicht für Nachfragen, Zusatz- und Änderungsanträge sowie Anträge zur Geschäftsordnung.
- (7) Stadträte, die nicht Mitglied des tagenden Ausschusses sind, haben in diesem Ausschuss im Grundsatz kein Rederecht. Vor Verhandlung eines Tagesordnungspunktes können Stadträte, die Mitglied des Ausschusses sind, Anträge auf Rederecht für Stadträte stellen, die nicht Mitglied des Ausschusses sind. Über die Anträge ist sofort abzustimmen.

§ 17 Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied des Stadtrats ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand vor und während der Sitzung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere Änderungen der Aufwendungen und Erträge oder Änderungen der Auszahlungen und Einzahlungen gegenüber dem Haushaltsplan zur Folge haben, müssen mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Deckungsvorschlag verbunden sein.

§ 18 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Geschäftsordnungsanträge dürfen sich nur auf das Beratungsverfahren eines Verhandlungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache selbst beziehen.
- (2) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Arme und nach Erfordernis unter Zuruf "Zur Geschäftsordnung" angezeigt. Der Antrag ist kurz zu begründen.
- (3) Zur Geschäftsordnung ist unverzüglich, aber erst nach Schluss der Ausführungen des gerade sprechenden Redners, das Wort zu erteilen.
- (4) Über Geschäftsordnungsanträge hat der Stadtrat unverzüglich zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (5) Vor Abstimmung über einen Geschäftsordnungsantrag darf nur je ein Mitglied des Stadtrats für und gegen diesen Antrag sprechen.

(6) Während eines Abstimmungsverfahrens dürfen keine Geschäftsordnungsanträge gestellt werden.

(7) Während der Beratung sind folgende Geschäftsordnungsanträge zulässig:

1. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte
2. Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung
3. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
4. Erweiterung der Tagesordnung
5. Vertagung der Sitzung

Der Antrag hat die sofortige Einberufung des Ältestenrats zur Folge. Er spricht nach Beratung seine Empfehlung aus. Danach wird über den Antrag abgestimmt. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist vor der Schließung der Sitzung ein neuer Sitzungstermin auf Vorschlag des Ältestenrats durch Beschluss des Stadtrats festzulegen.

6. Unterbrechung der Sitzung
Der Antrag darf nur von einer Fraktion gestellt werden. Dem Antrag ist ohne Abstimmung stattzugeben. Die Unterbrechungsdauer darf zehn Minuten nicht überschreiten. In einer Sitzung darf jede Fraktion diesen Antrag nur einmal stellen.

7. Schließung der Rednerliste oder Schluss der Aussprache
Den Antrag, zu einem Verhandlungsgegenstand die Rednerliste zu schließen oder die Aussprache zu beenden, darf nur ein Stadtrat stellen, der sich noch nicht an der Beratung dieses Verhandlungsgegenstandes beteiligt hat. Vor der Abstimmung gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Wird dem Antrag stattgegeben, so ist die Aussprache zu dem Verhandlungsgegenstand nach Erschöpfung der Rednerliste bzw. sofort zu schließen.

8. Geheime oder namentliche Abstimmung
Anträge auf geheime oder namentliche Abstimmung können gleichermaßen für einen Verhandlungsgegenstand gestellt werden. Ein Antrag auf geheime Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, ein Antrag auf namentliche Abstimmung bedarf der Zustimmung von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten. Der Antrag auf geheime Abstimmung hat jedoch Vorrang.

9. Persönliche Bemerkung
Bei diesem Antrag muss ohne vorherige Abstimmung

darüber nach Abschluss des Verhandlungsgegenstandes, jedoch noch vor einer Abstimmung über diesen oder seiner Vertagung, das Wort erteilt werden. In Form einer persönlichen Bemerkung dürfen der Angriff auf die Person zurückgewiesen und unrichtige Behauptungen oder falsche Wiedergaben von Ausführungen des Antragstellers sachlich richtig gestellt werden. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen; die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

10. Erklärung zum Abstimmungsverhalten

Bei diesem Antrag muss ohne vorherige Abstimmung darüber nach der Bekanntgabe des Ergebnisses einer abschließenden Abstimmung über einen Verhandlungsgegenstand durch den Vorsitzenden das Wort erteilt werden. Die Redezeit zur Begründung des Abstimmungsverhaltens darf drei Minuten nicht überschreiten.

11. Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Bei diesem Antrag muss ohne vorherige Abstimmung darüber das Wort erteilt werden. Der Antragsteller hat den Anlass bzw. den Gegenstand der Erklärung bei der Antragstellung mitzuteilen. Der Antrag kann vor Eintritt in die Tagesordnung, vor Unterbrechung, Vertagung oder Schluss der Sitzung gestellt werden. Die Redezeit darf drei Minuten nicht überschreiten.

12. Beratungsverfahren

Der Antrag hat zum Ziel, die Aussprache als Lesung oder abschließende Beratung zu bestimmen oder die Reihenfolge der Aussprache über einzelne Verhandlungsgegenstände festzulegen.

13. Abstimmungsreihenfolge

Der Antrag hat die Trennung oder Zusammenfassung oder eine geänderte Reihenfolge von Bestandteilen eines Beschlussvorschlags zum Ziel.

14. Offene Wahl

Diesem Antrag wird stattgegeben, wenn kein Mitglied des Stadtrats widerspricht.

15. Überweisung und/oder Rücküberweisung in einen Ausschuss

16. Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
Über den Antrag, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht-öffentlicher Sitzung zu verhandeln, wird in nicht-öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Wird

beschlossen, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung öffentlich zu verhandeln, so hat der Vorsitzende diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

17. Abweichung von der Redezeit
18. Feststellung der Beschlussfähigkeit
Dem Antrag hat der Vorsitzende ohne vorherige Abstimmung zu folgen.
19. Wiederholung der Feststellung des Abstimmungsergebnisses
Bei diesem Antrag ist ohne vorherige Abstimmung darüber die Abstimmung zu wiederholen. Die Urkundspersonen zählen die Stimmen aus.
20. Hinzuziehung von Bediensteten der Stadt.

- (8) Anträge gemäß Absatz 7 Nr. 2 bis 4 können nur vor der Feststellung der Tagesordnung gemäß § 13 Nr. 6 gestellt werden. Erweiterungen sind darüber hinaus nur zulässig, wenn der beantragte Verhandlungsgegenstand eilbedürftig ist oder darüber kein Beschluss gefasst wird.

§ 19 Beschlüsse

- (1) Aufgrund der Ergebnisse der Beratung über einen Verhandlungsgegenstand beschließen der Stadtrat oder seine Ausschüsse durch Abstimmung oder Wahl.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Stadtrat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Das Abstimmungs- oder das Wahlergebnis wird vom Vorsitzenden unmittelbar nach der Beschlussfassung bekanntgegeben.
- (4) Über Gegenstände einfacher Art und geringer Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden.

§ 20 Abstimmungen

- (1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu

dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt der Vorsitzende den Beschlussvorschlag oder verweist auf die Vorlage, aus der dieser ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.

- (2) Der Vorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.
- (3) Der Stadtrat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Heben der Stimmkarte; als Stimmkarte dient die Platzkarte. Die Gegenprobe ist vorzunehmen, und Stimmenthaltungen sind festzustellen. Die Abstimmung kann auch mittels Subtraktionsmethode erfolgen, bei welcher zunächst gemäß Satz 2 die Nein-Stimmen sowie die Enthaltungen ermittelt werden und sodann die Ja-Stimmen durch Subtraktion der Nein-Stimmen und Enthaltungen von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten ermittelt werden; eine deklaratorische Abfrage der Ja-Stimmen ist zulässig.
- (4) Für geheime Abstimmungen sind Stimmzettel auszureichen, welche die Abstimmungsfrage und drei Felder für die Willensbekundung mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ aufweisen müssen.
- (5) Bei namentlicher Abstimmung werden die Stimmberechtigten vom Vorsitzenden einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“. Die Antworten der einzelnen Stimmberechtigten sowie die Namen der Stimmberechtigten, die sich an der Abstimmung nicht beteiligt haben, sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nach gesetzlichen Bestimmungen nicht eine andere Mehrheit erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

§ 21 Wahlen

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrats widerspricht.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidaten, ihre Fraktionszugehörigkeit sowie je Kandidat ein Feld zur Willensbekundung anzugeben. Die Zustimmung zum jeweiligen Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen des Feldes. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Enthaltung. Stimmzettel sind ungültig, wenn aus ihnen der Wille des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder wenn sie einen Zusatz, z. B. „Ja“ oder „Nein“, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Für jede Wahl ist ein Vorstand zu bilden. Er besteht aus einem vom Vorsitzenden beauftragten städtischen Bediensteten und den zwei Urkundspersonen gemäß § 13 Nr. 4. Im Befangenheitsfall sind Ersatzpersonen zu bestimmen.
- (4) Soweit nicht gesetzlich eine Verhältniswahl vorgeschrieben ist, sind alle Wahlen im Stadtrat und seinen Gremien Mehrheitswahlen. Diese finden auf der Grundlage eines einheitlichen Wahlvorschlags statt, für den die Stadträte ihre Kandidaten benennen. Die Anzahl der Kandidaten wird nicht begrenzt. Auf dem Stimmzettel sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge anzuordnen; dies gilt nicht für Verhältniswahlen.
- (5) Ist durch Mehrheitswahl nur eine Stelle zu besetzen, so ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Stimmenanzahl, so findet zwischen den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Dabei ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erhält dieser im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so genügt für seine Wahl im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (6) Sind durch Mehrheitswahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen, darf jeder Stimmberechtigte höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Stellen zu besetzen sind. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn mehr Stimmen vergeben wurden, als Stellen zu besetzen sind, oder wenn ein Kandidat mehr als eine Stimme erhalten hat. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, die für ihn möglich sind, auf sich vereint. Werden in diesem Wahlgang nicht alle zu vergebenden Stellen besetzt, so ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Er wird mit allen Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit erreichten. Die Anzahl zu vergebender Stimmen vermindert sich entsprechend. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge der höchsten Stimmzahlen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los.
- (7) Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung der Ausschüsse nicht zustande, werden die Mitglieder von den Stadträten aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt (§ 42 Abs. 2 SächsGemO). Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Kandidaten enthalten, wie Sitze zu vergeben sind. Der Stimmzettel muss die Wahlvorschläge mit den in Absatz 2 genannten Angaben enthalten. Die Reihenfolge der Kandidaten in den Wahlvorschlägen ist den Einreichern überlassen. Wahlvorschläge können sowohl Stadträte verschiedener Fraktionen als auch fraktionslose Stadträte enthalten; ein Stadtrat darf nicht in mehreren Wahlvorschlägen kandidieren. Wahlvorschläge können von einzelnen Stadträten, fraktionsweise oder fraktionsübergreifend eingereicht werden; ein Stadtrat kann nicht Einreicher von mehreren Wahlvorschlägen sein. Jeder Stadtrat hat eine Stimme, die er auf einen Wahlvorschlag abgibt. Die von einem Wahlvorschlag erreichte Gesamtstimmzahl führt nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zur Zahl der Ausschusssitze für den entsprechenden Wahlvorschlag. Ergeben sich für den letzten Sitz oder die letzten Sitze gleiche Höchstzahlen für eine größere Anzahl von Wahlvorschlägen, als Sitze zu vergeben sind, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Stadtrats zu ziehende Los. Die von einem Wahlvorschlag erreichten Ausschusssitze werden den im Wahlvorschlag aufgeführten Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Aufstellung zugeteilt.

Die in der Reihenfolge der Aufstellung folgenden nicht gewählten Kandidaten sind in gleicher Zahl wie die gewählten Kandidaten ihres Wahlvorschlags deren Stellvertreter für den Verhinderungsfall; es gilt die Reihenfolgestellvertretung.

- (8) Anstelle der Wahl der Ausschussmitglieder kann der Stadtrat beschließen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen; § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahl im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz – KomWG), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (9) Bei Wahlen zur Ausschussbesetzung hat der Oberbürgermeister kein Stimmrecht.
- (10) Für Verhältniswahlen unter Bindung an die Wahlvorschläge in anderen als den in Absatz 7 genannten Fällen gelten die Absätze 7 und 8 entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei der Durchführung von Verhältniswahlen für die Entsendung weiterer Vertreter i. S. v. § 98 Abs. 1 SächsGemO und für die Bestimmung von Mitgliedern i. S. v. § 98 Abs. 2 SächsGemO können abweichend von Absatz 7 und 8 auch andere Personen als Stadträte als Kandidaten aufgestellt werden.

§ 22 aufgehoben

§ 23 Schriftliches Verfahren

Ein Antrag, der im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, muss allen Stimmberechtigten am gleichen Tag per Post (Poststempel) oder durch Boten zugestellt werden. Den Stadträten ist eine Frist mitzuteilen, innerhalb derer dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

§ 24 Informations- und Anfragerecht

- (1) Ein Fünftel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat

informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.

- (2) Jeder Stadtrat kann an den Oberbürgermeister schriftliche oder in einer Sitzung des Stadtrates mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Stadt richten. Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist, die grundsätzlich vier Wochen beträgt, zu erfolgen.
- (3) Mündliche Anfragen können nach Erledigung der Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates an den Oberbürgermeister gerichtet werden. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Stadtrates beziehen. Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Stadtrates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (4) Das Informations- und Akteneinsichtsrecht ist durch die Rechte Dritter begrenzt und darf nicht rechtsmissbräuchlich ausgeübt werden. Geheimzuhaltende Angelegenheiten nach § 53 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO dürfen nicht Gegenstand des Informations- und Akteneinsichtsrechtes sein. Anfragen nach Abs. 2 dürfen ferner zurückgewiesen werden, wenn
 - a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 2 und 4 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde und sich die Sach- und Rechtslage in dieser Zeit nicht geändert hat,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (5) Der Vorsitzende hat das Recht, den Punkt Sonstiges abzubrechen, wenn die inhaltliche Bedeutung der Fragen es erlaubt oder die Dauer von maximal 20 Minuten überschritten wird. Er muss aber dann auf die nächste reguläre Fragestunde für Stadträte verweisen.

§ 25 Fragestunde für Stadträte

- (1) Regelmäßige Gelegenheit zu schriftlichen Anfragen bildet für Stadträte die in jeder zweiten turnusmäßigen Stadtratssitzung abzuhaltende Fragestunde. Diese findet zu Beginn der jeweiligen Stadtratssitzung statt. Die Beantwortung soll die Dauer von dreißig Minuten nicht überschreiten.
- (2) In der Fragestunde werden nur Anfragen beantwortet, die schriftlich, mindestens sieben Werktage vor Beginn der Sitzung des Stadtrates nach Abs. 1 dem Oberbürgermeister zugeleitet werden. Alle anderen Fragen werden innerhalb von vier Wochen an den Anfragenden schriftlich beantwortet und soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen, werden die Anfragen mit Antworten in einer geeigneten Weise veröffentlicht.
- (3) § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 sowie 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Beantwortung einer Frage, für die die Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nachgewiesen wurden, erfolgt am Beginn des nichtöffentlichen Teils derselben Sitzung.

§ 26 Einwohnerfragestunde

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 5 SächsGemO können bei öffentlichen Sitzungen des Stadtrats Fragen zu städtischen Angelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- (2) Grundsätze für die Einwohnerfragestunde:
 1. Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der regelmäßigen Stadtratssitzung statt, in welcher keine Fragestunde für Stadträte abgehalten wird. Ihre Dauer soll sechzig Minuten nicht überschreiten.
 2. Jeder Frageberechnigte nach Absatz 1 darf in einer Einwohnerfragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Jeweils zwei Zusatzfragen sind zulässig. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die

Dauer von drei Minuten nicht überschreiten. Melden sich mehrere Einwohner zu Wort, bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Fragesteller nach billigem Ermessen.

3. Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Stadtratssitzung abgegeben. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch binnen vier Wochen schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter Nachweis der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO von einer Stellungnahme absehen.

§ 27 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (2) Der Vorsitzende beauftragt in der Regel einen Bediensteten der Stadt mit der Schriftführung. Alternativ kann auch ein Mitglied des jeweiligen Gremiums damit beauftragt werden. Satz 2 gilt insbesondere für die beratenden Ausschüsse und Ortschaftsräte.
- (3) Jede Sitzung des Stadtrats wird auf einem Tonträger aufgezeichnet. Der Tonträger ist fünf Jahre unter Verschluss aufzubewahren. Nur der Oberbürgermeister und die Stadträte sind berechtigt, im Beisein eines Bediensteten des Büros des Stadtrats die Tonträger anzuhören.
- (4) Die Sitzungsniederschrift hat zu enthalten:
 1. Ort, Datum, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und das Ende der Sitzung,
 2. Namen des/der Vorsitzenden,
 3. Namen der anwesenden Stadträte,
 4. Namen der fehlenden Stadträte und den Vermerk, ob sie mit oder ohne Entschuldigung fehlen,
 5. Namen derjenigen Stadträte, die wegen verspäteten Eintreffens oder vorzeitigem Verlassens der Sitzung an der Beratung einzelner Verhandlungsgegenstände nicht teilgenommen haben; die versäumten Tagesordnungspunkte sind anzugeben,
 6. Namen der wegen Befangenheit ausgeschlossenen Sit-

zungsteilnehmer mit Angabe des Tagesordnungspunktes,

7. Namen teilnehmender Verwaltungsbediensteter,
 8. die Angabe, ob öffentlich oder nichtöffentlich beraten worden ist,
 9. sämtliche Tagesordnungspunkte und alle Anträge,
 10. Wortlaut der Beschlüsse, Ergebnis und Form der Abstimmung; bei namentlicher Abstimmung Name und Stimmabgabe der einzelnen Mitglieder des Stadtrats,
 11. Ergebnis und Form der Wahlen,
 12. zur Niederschrift abgegebene Erklärungen und angezeigte Protokollbegehren,
 13. Ordnungsmaßnahmen,
 14. Anfragen und deren Beantwortung,
 15. Informationen an den Stadtrat.
- (5) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Stadträten, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die beiden Stadträte werden vom Stadtrat als Urkundspersonen bestimmt.
- (6) Ausfertigungen der Niederschriften von Stadtratssitzungen werden dem Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden nach Unterzeichnung durch die Urkundspersonen (in der Regel spätestens nach zwei Wochen) zugeleitet. Auf Antrag erhalten auch Stadträte Ausfertigungen der Niederschriften von öffentlichen Sitzungen.
- (7) Die Niederschrift der Stadtratssitzung ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens bis zur nächsten Sitzung, zur Kenntnis zu geben. Erfolgt innerhalb von 14 Tagen kein Widerspruch oder Änderungsantrag, so gilt die Niederschrift zum Ende dieser Folgesitzung als bestätigt. Zu Änderungsanträgen ist abzustimmen. Nach Bestätigung der Niederschrift kann der öffentliche Teil zur allgemeinen Einsichtnahme in elektronischer Form über das Rats- und Bürgerinformationssystem bereitgestellt werden.
- (8) Ausfertigungen von Sitzungsniederschriften aller weiteren Gremien werden dem Vorsitzenden und deren Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der betreffenden Sitzung zugeleitet. Ausfertigungen von Sitzungsniederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Stadtrates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

- (9) Für die Sitzungsniederschriften aller weiteren Gremien gilt Abs. 7 entsprechend.

§ 28 **Beschlusskontrolle**

- (1) Mindestens in jeder dritten regelmäßigen Sitzung des Stadtrats hat der Vorsitzende entsprechend § 13 Nr. 9 über den Vollzug der sowohl im Stadtrat als auch in seinen beschließenden Ausschüssen gefassten und terminmäßig fälligen Beschlüsse zu berichten.
- (2) In sinngemäßer Weise ist mit Empfehlungen von beratenden Ausschüssen zu verfahren. Die Zuständigkeit liegt beim Ausschussvorsitzenden in Abstimmung mit dem fachlich hinzugezogenen Bediensteten der Stadtverwaltung Freiberg.

§ 29 **Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Die vom Stadtrat in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind entsprechend der Bekanntmachungssatzung zu veröffentlichen.
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 **Geltung**

- (1) Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten für alle Gremien des Stadtrats und für die Ortschaftsräte entsprechend.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende nach Beratung mit dem Ältestenrat, wenn nicht der Stadtrat die Entscheidung an sich zieht.

- (3) Nur der Stadtrat kann im Einzelfall mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten von der Geschäftsordnung abweichen, wenn dem nicht gesetzliche Vorschriften oder die Hauptsatzung der Stadt Freiberg entgegenstehen.

§ 31 Petitionen

- (1) Der Oberbürgermeister bestimmt nach Eingang von Petitionen, wer für die Bearbeitung zuständig ist und legt Bearbeitungsfristen fest. Diese dürfen sechs Wochen nicht überschreiten. Ist innerhalb von sechs Wochen ein begründeter Bescheid nicht möglich, ist ein schriftlicher Zwischenbescheid zu erteilen.
- (2) Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat mindestens vierteljährlich über eingegangene Petitionen und deren Erledigung.

§ 32 Sprachliche Gleichstellung

Wenn in dieser Geschäftsordnung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen Geschlechts gemeint. Wird ein Amt von einer Frau wahrgenommen, so ist die weibliche Form der Amtsbezeichnung zu verwenden.

§ 33 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin gültige Geschäftsordnung vom 05. Oktober 1995 einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Freiberg, 03.05.2002

Dr. Uta Rensch
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Die Neufassung ergibt sich aus:

- (1) Geschäftsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 03.05.2002, Amtsblatt vom 15.05.2002
- (2) 1. Änderung der Geschäftsordnung vom 08.04.2005, Amtsblatt vom 20.04.2005
- (3) 2. Änderung der Geschäftsordnung vom 08.06.2007, Amtsblatt vom 13.06.2007
- (4) 3. Änderung der Geschäftsordnung vom 05.06.2009, Amtsblatt vom 24.06.2009
- (5) 4. Änderung der Geschäftsordnung vom 23.09.2014, Amtsblatt vom 08.10.2014
- (6) 5. Änderung der Geschäftsordnung vom 17.09.2015, Amtsblatt vom 25.09.2015
- (7) 6. Änderung der Geschäftsordnung vom 13.09.2018, Amtsblatt vom 28.09.2018

Übersicht

über Eigenbetriebe, Unternehmen mit städtischer Beteiligung, Zweckverbände und deren Besetzung

Eigenbetriebe/ Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
FREIBERGER ABWASSERBESEITIGUNG Münzbachtal 128 09599 Freiberg Tel. (03731) 26 58-0 Betriebsleiter: Uwe Graner Betriebsausschuss: Ausschuss für Abwasserbeseitigung info@fab-freiberg.de	Betriebsaus- schuss	Alle Mitglieder des Bau- und Betriebsaus- schusses sind gleichzeitig Mitglieder des Betriebsaus- schusses	OB Sven Krüger als Vorsitzender des Bau- und Betriebsaus- schusses
Gebäude- und Flächen- management der Stadt Freiberg Brückenstraße 8 09599 Freiberg Tel. (03731) 273 500 Betriebsleiter: Tobias Jaster Betriebsausschuss: Bau- und Betriebsausschuss gfm@freiberg.de	Betriebsaus- schuss	Alle Mitglieder des Bau- und Betriebsaus- schusses sind gleichzeitig Mitglieder des Betriebsaus- schusses	OB Sven Krüger als Vorsitzender des Bau- und Betriebsaus- schusses
Unmittelbare Beteiligungsunternehmen			
Städtische Wohnungs- gesellschaft Freiberg/ Sa. AG Beuststraße 1 09599 Freiberg Tel. (03731) 36 80 Vorstand: Tom-Hendrik Runge Gesellschafter: Stadt Freiberg, Sparkasse Mittelsachsen (Anteile: 81,5%:18,5%) www.wohnungsgesellschaft.de freiberg@wohnungsgesellschaft.de	Hauptver- sammlung Aufsichtsrat	keine Tobias Scholz Andreas Krause Dr. Jana Pinka Dr. Jens Grigoleit	OB Sven Krüger (Vorsitzender) BM Holger Reuter (Vorsitzender)
Seniorenheime Freiberg gGmbH Chemnitzer Straße 64 Tel. (03731) 794 630 Geschäftsführer: Steffen Köcher Gesellschafter: Stadt Freiberg, Diakonisches Werk Freiberg e.V. (Anteile: 75%:25%) www.seniorenheime-freiberg.de gf@seniorenheime-freiberg.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	keine Anne Mayer Dr. Ruth Kretzer- Braun Roswitha Beidatsch	OB Sven Krüger (Vorsitzender) Jörg Woidniok

Eigenbetriebe/ Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
Stadtwerke Freiberg AG Poststraße 5 09599 Freiberg Tel. (03731) 30 94-0 Vorstand: Axel Schneegans, Dagmar Berek Stadt Freiberg ist alleiniger Gesellschafter www.stadtwerke-freiberg.de info@stadtwerke-freiberg.de	Hauptver- sammlung Aufsichtsrat	keine Prof. Dr. Michael EBlinger Ronny Mildner	OB Sven Krüger (Vorsitzender) OB Sven Krüger
Saxonia Standortentwick- lungs- und -verwaltungs- gesellschaft mbH Halsbrücker Straße 34 Tel. (03731) 39 50 10 Geschäftsführer: Erich Fritz Gesellschafter: Stadt Freiberg, Landkreis Mittelsachsen (Anteile: 50%:50%) www.saxonia-freiberg.de saxonia@saxonia-freiberg.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	keine Prof. Dr. Werner Tilch Carmen Morgen- stern	OB Sven Krüger (Vorsitz mit Landrat des Mitgesell- schafters jährlich wechselnd) BM Holger Reuter
Mittelsächsische Theater und Philharmonie gGmbH Borngasse 1 09599 Freiberg Tel. (03731) 35 82-0 Geschäftsführerin: Dr. Hans Peter Ickrath Intendant: Ralf-Peter Schulze Gesellschafter: Stadt Freiberg, Landkreis Mittelsachsen, Stadt Döbeln (Anteile: 33,33%:33,33%:33,33%) www.mittelsaechsisches-theater.de info@mittelsaechsisches-theater.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	keine Steve Ittershagen	OB Sven Krüger Jörg Woidniok
envia Mitteldeutsche Energie AG Chemnitztalstraße 13 09114 Chemnitz Tel. (03731) 4 82-0 Vorstand: Dr. Stephan Lowis, Dr. Andreas Auerbach, Ralf Hiltenkamp Anteilseigner: Unternehmen, Städte, Gemeinden, Stadtwerke (Anteil der Stadt Freiberg rund 0,1%) www.enviam.de	Hauptver- sammlung Aufsichtsrat	keine keine	OB Sven Krüger keine

Eigenbetriebe/ Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
Mittelbare Beteiligungsunternehmen			
Freiberger Bäderbetriebs- gesellschaft mbH J.-S.-Bach-Straße 1A 09599 Freiberg Tel. (03731) 20020 Geschäftsführer: Silvio Dienel, Axel Schneegans Gesellschafter: Stadtwerke FreibergAG www.johannisbad-freiberg.de info@johannisbad-freiberg.de	Gesellschaf- terversamm- lung Aufsichtsrat	keine Claus Mildner Uwe Fankhänel Marko Winter Heidrun Hinkel Steve Ittershagen Elke Koch	keine BM Holger Reuter
Freiberger Stromversorgung GmbH Poststraße 5 09599 Freiberg Tel. (03731) 30 94-0 Geschäftsführer: Udo Stöckel (Technischer Geschäftsführer), Axel Schneegans (Kaufmännischer Geschäftsführer) Gesellschafter: Stadtwerke Freiberg AG, envia Mitteldeutsche Energie AG (Anteile: 70%:30%) www.stadtwerke-freiberg.de	Gesellschaf- terversamm- lung Aufsichtsrat	keine Volker Meutzner Marko Winter Marco Weißbach	keine OB Sven Krüger
Freiberger Erdgas GmbH Poststraße 5 09599 Freiberg Tel. (03731) 30 94-0 Geschäftsführer: Axel Schneegans Gesellschafter: Stadtwerke Freiberg AG, Thüga AG, München (Anteile: 59,5%:40,5%) www.stadtwerke-freiberg.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	keine Uwe Fankhänel Prof. Dr. Michael EBlinger	keine OB Sven Krüger

Eigenbetriebe/ Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
Stadtbau Freiberg GmbH Beuststraße 1 09599 Freiberg Tel. (03731) 39 600 Geschäftsführer: Andrea Krumpfer Gesellschafter: Städtische Wohnungs- gesellschaft Freiberg/Sa. mbH www.stadtbau.net	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	keine	keine BM Holger Reuter Martin Seltmann
DIWO GmbH Beuststraße 1 09599 Freiberg Tel. (03731) 368-0 Geschäftsführer: Tom-Hendrik Runge Gesellschafter: Städtische Wohnungs- gesellschaft Freiberg/Sa. mbH www.wohnungsgesellschaft.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	keine	keine BM Holger Reuter
Servicegesellschaft Senioren- heime Freiberg mbH Chemnitzer Straße 64 09599 Freiberg Tel. (03731) 794-630 Geschäftsführer: Steffen Köcher Gesellschafter: Seniorenheime Freiberg gGmbH www.seniorenheime-freiberg.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	keine Anne Mayer	keine Jörg Woidniok
Deutsches Brennstoff- institut Vermögens- verwaltungs-GmbH Halsbrücker Straße 34 09599 Freiberg Tel. (03731) 365 530 Geschäftsführer: Erich Fritz Gesellschafter: SAXONIA Standort- entwicklungs- und - verwaltungsgesellschaft mbH www.saxonia-freiberg.de	Gesellschafter- versammlung Aufsichtsrat	keine	keine

Eigenbetriebe/ Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
Zweckverbände			
<p>Wasserzweckverband Freiberg Hegelstraße 45 09599 Freiberg Tel. (03731) 7 84-0 Geschäftsleiter: Silvia Braune Mitglieder: alle Städte u. Gemeinden im Versorgungsgebiet, vertreten durch ihre Bürgermeister; Freiberg ist nur Mitglied für den Bereich der Trinkwasserversorgung. In der Verbands- versammlung hat Freiberg 83 von 209 Stimmen www.wasser-freiberg.de info@wasser-freiberg.de</p>	<p>Verbands- versammlung</p> <p>Verwaltungs- rat</p>	<p>keine</p> <p>keine</p>	<p>OB Sven Krüger</p> <p>OB Sven Krüger</p>
<p>Abwasserzweckverband „Muldental“/Freiberger Mulde Bahnhofstraße 2 09633 Halsbrücke Tel. (03731) 20 300 90 Verbandsvorsitzender: Volkmar Schreiter Geschäftsleiter: Kai Schwarz Mitglieder: Stadt Freiberg (für die Stadtteile Kleinwaltersdorf und Halsbach), die Stadt Großschirma, die Gemeinde Halsbrücke u. Hilbersdorf sowie der ZV Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost Stadt Freiberg hat in der Verbandsversammlung 3 Stimmen, der Stimmen- anteil beträgt 15,79 %. www.azv-muldental.de info@azv-muldental.de</p>	<p>Verbands- versammlung</p> <p>Verwaltungs- rat</p>	<p>Claus Mildner Andre Petzold</p> <p>keine</p>	<p>OB Sven Krüger</p> <p>OB Sven Krüger</p>

Eigenbetriebe/ Unternehmen	Gremium	Vertreter aus dem Stadtrat	Vertreter der Verwaltung
<p>Zweckverband Gewerbe u. Industriegeb. Freiberg Ost Ahornstraße 7 09627 Bobritzsch-Hilbersdorf Tel. (03731) 419 370 Verbandsvorsitzender: Rene Straßberger Mitglieder: Stadt Freiberg, Gemeinde Bobritzsch-Hilbersdorf Stimmzahl: 5:5 www.freiberg.de</p>	<p>Verbands- versammlung</p>	<p>Claus Mildner Markus Gehrke Maria Hectors Heidrun Hinkel</p>	<p>OB Sven Krüger</p>
<p>Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen Sitz Chemnitz Geschäftsstelle: Rathausplatz 1 09212 Limbach-Oberfrohna Tel. (03722) 78124 Verbandsvorsitzender: Dr. Jesko Vogel Mitglieder: Städte und Gemeinden im Versorgungsgebiet der Erdgas Südsachsen GmbH, Chemnitz Beteiligungsquote: Stadt Freiberg ca. 0,24 % (65 Stimmen) zvgasversorgung@limbach-oberfrohna.de</p>	<p>Verbands- versammlung</p>	<p>keine</p>	<p>OB Sven Krüger</p>
<p>Verein zur Förderung des Forschungsinstituts f. Leder- u. Kunststoffbahnen (FILK) Freiberg/ Sachsen e.V Meißner Ring 1 09599 Freiberg Vorsitzender: Friedmar Götz Tel. (03731) 366-110 (Institutsdirektor Prof. Dr. Stoll) Fax: (03731) 366-130 www.filk-freiberg.de/verein verein@filkfreiberg.de</p>	<p>Mitglieder- versammlung</p>	<p>keine</p>	<p>Jörg Woidniok</p>

Mitgliedschaften der Stadtverwaltung Freiberg

Stand: Oktober 2019

Mitgliedschaften in eingetragenen Vereinen	
1	„Forum Stadt“ e. V.
2	Berufsverband Information Bibliothek e. V. (BIB)
3	Bund deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. (BDS)
4	Bundesverband Deutscher Bestatter e. V.
5	Deutscher Bibliotheksverband e. V. (DBV)
6	Deutscher Museumsbund e.V.
7	Deutsches Jugendherbergswerk (Grundschule)
	Deutsches Jugendherbergswerk (Oberschule)
	Deutsches Jugendherbergswerk (Gymnasium)
	Deutsches Jugendherbergswerk (Förderschule)
8	Deutsches Kinderhilfswerk e. V.
9	DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V., Hennef
	DWA - Landesverband Sachsen / Thüringen, Kanal- Nachbarschaften
	DWA - Landesverband Sachsen / Thüringen, Kläranlagen-Nachbarschaften
	DWA - Landesverband Sachsen / Thüringen, Gewässernachbarschaft Freiburger Mulde
10	ECHO (Vereinigung europäischer Städte mit historischen Orgeln)
11	Fachverband der Kommunkassenverwalter e. V.
12	Förderverein Drei-Brüder-Schacht e. V.
13	Förderverein Freiburger Knabenchor e. V. - Verein inaktiv
14	Förderverein Freiburger Tierpark e. V.
15	Förderverein Himmelfahrt-Fundgrube e. V.
16	Förderverein Montanregion Erzgebirge e. V.
17	Förderverein Waldbad „Großer Teich“ Freiberg e. V.
18	Forstbetriebsgemeinschaft Freiburger Land Erzgebirge e. V.
19	Freiburger Agenda 21 e. V.
20	Fremdenverkehrsverein Freiberg e. V.
21	Gewerbeverein Freiberg e. V.
22	Gottfried-Silbermann-Gesellschaft e. V.
23	Güteschutz Kanalbau, Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V.
24	Initiative für Demokratie ohne Extremismus in Mittelsachsen e. V.

25	Institut der Rechnungsprüfer und Rechnungsprüferinnen in Deutschland e. V. (IdR)
26	Kommunaler Arbeitgeberverband Sachsen e. V. (KAV Sachsen)
27	Kreisfeuerwehrverband Mittelsachsen e. V.
28	Landesverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaates Sachsen e. V.
29	Landschaf(f)t Zukunft e. V. Regionalmanagement „Silbernes Erzgebirge“
30	PERSPECTIV – Gesellschaft der historischen Theater Europas e. V.
31	Sächsischer Museumsbund e. V. (SMB)
32	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
33	Silberstadt Freiberg e. V.
34	Tourismusverband Erzgebirge e. V.
35	VdA Verband deutscher Archivarinnen und Archivare e. V.
36	Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.
37	Verein Welterbe Montanregion Erzgebirge e. V.
38	Verein zur Förderung des Forschungsinstitutes für Leder und Kunststoffbahnen (FILK) Freiberg/Sachsen e. V.
39	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
Mitgliedschaften in nicht rechtsfähigen Vereinen	
40	Deutscher Städtetag
41	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt)
Mitgliedschaften in Zweckverbänden	
42	Abwasserzweckverband Muldental
43	Wasserzweckverband Freiberg
44	"Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“
45	Zweckverband Gewerbe- und Industriegebiet Freiberg Ost
46	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (KISA)
Mitgliedschaften in Genossenschaften, Stiftungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts	
47	Handwerkskammer Chemnitz
48	Jagdgenossenschaft Freiberg
49	Saxonia-Freiberg-Stiftung
Mitgliedschaften in Vereinigungen ohne Rechtsform	
50	"AG „Inklusion in Sachsen“
51	AG Behindertenberatung
52	AG der Leiter der Sächsischen Rechnungsprüfungsämter der Städte > 20.000 Einwohner

53	AG der Sächsischen Hauptamtsleiter
54	AG der Sächsischen Rechtsamtsleiter
55	AG Deutsche Sportämter
56	AG Sächsischer Friedhofsverwalter, Regionalgruppe Dresden
57	AG Statistik und Wahlen des SSG
58	AK 5 Sächsische Rechnungsprüfungsämter
59	Arbeitsausschuss „Beleuchtung“ im Verband der Netzbetreiber (VDN)
60	"Arbeitskreis „Eine Welt und Migration“ / Arbeitskreis „Wir sind Freiberg“
61	"Arbeitskreis „Integration durch Bildung und Arbeit“
62	Arbeitskreis Beteiligungsmanager
63	Arbeitskreis Gemeinde als Steuerschuldner
64	Arbeitskreis Sächsischer Wirtschaftsförderer
65	Arbeitskreis Schule Wirtschaft Freiberg
66	Arbeitskreis Suchtprävention (Nachfolger vom AK Sucht)
67	Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros
68	Frauennetzwerk Mittelsachsen
69	Freiberger Bündnis für Familienfreundlichkeit
70	IHK Einzelhandelsarbeitskreis
71	"Interventionsstammtisch „Häusliche Gewalt“
72	KG Integration
73	Landes-AG der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten (LAG)
74	"Netzwerk „Ärzte für Sachsen“
75	Netzwerktreffen Migration Mittelsachsen / Arbeitstreffen Flüchtlingssozialarbeit Mittelsachsen
76	Pflegenetzwerk Mittelsachsen
77	Ständige Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag (GALK)
78	Unternehmerinnenstammtisch

Impressum

Herausgeber
Stadtverwaltung Freiberg/ Pressestelle
Tel.: 03731/ 273 180; Fax: 03731/ 273 73 180
pressestelle@freiberg.de
10. Auflage
Redaktionsschluss: Oktober 2019

Satz & Druck
Dzierzon Druck Freiberg

Fotos
Titelfoto und Seite 19: René Jungnickel
Abb. Seite 6: Stadtarchiv
Seite 8: PS